

## WETTEN, DECRETEN, ORDONNANTIES EN VERORDENINGEN LOIS, DECRETS, ORDONNANCES ET REGLEMENTS

### FEDERALE OVERHEIDSDIENST KANSELARIJ VAN DE EERSTE MINISTER

N. 2008 — 2379 (2008 — 1906) [2008/202539]

#### 8 JUNI 2008. — Wet houdende diverse bepalingen (I). — Erratum

In het *Belgisch Staatsblad* nr. 180 van 16 juni 2008, tweede editie, in de tekst van artikel 419 van de programmawet van 27 december 2004, zoals vervangen bij artikel 5 van de wet van 8 juni 2008 houdende diverse bepalingen (I):

— op bladzijde 30530, in punt *b*), ii), lezen «\*\* met een laag zwavelgehalte en aromatische verbindingen, aangevuld met ten minste 7 % vol bio-ethanol van de GN-code 2207 10 00 met een alcohol-volumegehalte van ten minste 99 % vol, zuiver of onder de vorm van ETBE van de GN-code 2909 19 00, en die niet van synthetische oorsprong is:» in plaats van «\* met een laag zwavelgehalte en aromatische verbindingen, aangevuld met ten minste 7 % vol bio-ethanol van de GN-code 2207 10 00 met een alcohol-volumegehalte van ten minste 99 % vol, zuiver of onder de vorm van ETBE van de GN-code 2909 19 00, en die niet van synthetische oorsprong is:»;

— op bladzijde 30531, in punt *f*), i), lezen «\*\* aangevuld met ten minste 5 % vol FAME van de GN-code 3824 90 99 die voldoet aan de NBN-EN-norm 14214:» in plaats van «\* aangevuld met ten minste 5 % vol FAME van de GN-code 3824 90 99 die voldoet aan de NBN-EN-norm 14214:».

### SERVICE PUBLIC FEDERAL CHANCELLERIE DU PREMIER MINISTRE

F. 2008 — 2379 (2008 — 1906) [2008/202539]

#### 8 JUIN 2008. — Loi portant des dispositions diverses (I). — Erratum

Au *Moniteur belge* n° 180 du 16 juin 2008, deuxième édition, dans le texte de l'article 419 de la loi-programme du 27 décembre 2004, tel que remplacé par l'article 5 de la loi du 8 juin 2008 portant des dispositions diverses (I):

— à la page 30530, au point *b*), ii), lire «\*\* à faible teneur en soufre et en aromatiques, complétée à concurrence d'au moins 7 % vol de bioéthanol relevant du code NC 2207 10 00 d'un titre alcoométrique volumique d'au moins 99 % vol, pur ou sous la forme d'ETBE relevant du code NC 2909 19 00, et qui n'est pas d'origine synthétique:» au lieu de «\* à faible teneur en soufre et en aromatiques, complétée à concurrence d'au moins 7 % vol de bioéthanol relevant du code NC 2207 10 00 d'un titre alcoométrique volumique d'au moins 99 % vol, pur ou sous la forme d'ETBE relevant du code NC 2909 19 00, et qui n'est pas d'origine synthétique:»;

— à la page 30531, au point *f*), i), lire «\*\* complété à concurrence d'au moins 5 % vol d'EMAG relevant du code NC 3824 90 99 et correspondant à la norme NBN-EN 14214:» au lieu de «\* complété à concurrence d'au moins 5 % vol d'EMAG relevant du code NC 3824 90 99 et correspondant à la norme NBN-EN 14214:».

### FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2008 — 2380 [C — 2008/00608]

#### 7 MEI 2008. — Koninklijk besluit tot wijziging van het koninklijk besluit van 8 oktober 1981 betreffende de toegang tot het grondgebied, het verblijf, de vestiging en de verwijdering van vreemdelingen. — Duitse vertaling

De hiernavolgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 7 mei 2008 tot wijziging van het koninklijk besluit van 8 oktober 1981 betreffende de toegang tot het grondgebied, het verblijf, de vestiging en de verwijdering van vreemdelingen (*Belgisch Staatsblad* van 13 mei 2008).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

### SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

F. 2008 — 2380 [C — 2008/00608]

#### 7 MAI 2008. — Arrêté royal modifiant l'arrêté royal du 8 octobre 1981 sur l'accès au territoire, le séjour, l'établissement et l'éloignement des étrangers. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 7 mai 2008 modifiant l'arrêté royal du 8 octobre 1981 sur l'accès au territoire, le séjour, l'établissement et l'éloignement des étrangers (*Moniteur belge* du 13 mai 2008).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

### FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

D. 2008 — 2380 [C — 2008/00608]

#### 7. MAI 2008 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 7. Mai 2008 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

### FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

#### 7. MAI 2008 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, insbesondere der Artikel 40 § 4 Absatz 3, 41 bis Absatz 1 und 2, 42 § 1 und § 4 Absatz 1 und 43 *quinquies* § 5 und § 6 Absatz 2, so wie sie durch das Gesetz vom 25. April 2007 abgeändert beziehungsweise eingefügt worden sind;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 2. April 1984, 18. Juli 1984, 16. August 1984, 14. Februar 1986, 9. März 1987, 28. Januar 1988, 13. Juli 1988, 7. November 1988, 7. Februar 1990, 9. Juli 1990, 16. Oktober 1990, 18. April 1991, 25. September 1991, 20. Dezember 1991, 13. Juli 1992, 5. November 1992, 22. Dezember 1992, 19. Mai 1993, 31. Dezember 1993, 3. März 1994, 11. März 1994, 3. Februar 1995,

22. Februar 1995, 12. Oktober 1995, 22. November 1996, 10. Dezember 1996, 11. Dezember 1996, 7. Januar 1998, 2. März 1998, 12. Juni 1998, 26. Juni 2000, 9. Juli 2000, 7. November 2000, 4. Juli 2001, 20. Juni 2002, 11. Juli 2002, 17. Oktober 2002, 11. Juli 2003, 25. April 2004, 9. Dezember 2004, 17. Januar 2005, 3. Februar 2005, 11. April 2005, 11. Mai 2005, 17. September 2005, 24. April 2006, 15. Mai 2006, 20. Dezember 2006 und 27. April 2007;

Aufgrund der Dringlichkeit, begründet wie folgt:

In der Erwägung, dass die Europäische Kommission am 17. Oktober 2007 beschlossen hat, den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften wegen verspäteter und unvollständiger Umsetzung der Richtlinie 2004/38/EG anzurufen und dass folglich vermieden werden muss, dass offiziell ein Vertragsverletzungsverfahren gegen den Belgischen Staat eingeleitet wird;

In der Erwägung, dass die Umsetzung der Richtlinie 2004/38/EG zum 30. April 2008 mehr als zwei Jahre Verspätung aufweist und dass die Europäische Kommission für einen derartigen Verzug eine «Null-Toleranz» eingeführt hat;

In der Erwägung, dass Belgien für die Einhaltung seiner Verpflichtungen in Bezug auf sein Richtlinien-Umsetzungsdefizit der Europäischen Kommission die Texte zur Umsetzung der europäischen Richtlinien bis zum 13. Mai 2008 notifizieren muss, damit sie im Anzeiger (Scoreboard), der im Juli 2008 veröffentlicht wird, aufgenommen werden können;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 44.424/4 des Staatsrates vom 28. April 2008, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

Auf Vorschlag Unseres Ministers der Migrations- und Asylpolitik

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

**Artikel 1** - Vorliegender Erlass setzt die Einreise-, Aufenthalts- und Entfernungsbestimmungen der Richtlinie 2004/38/EG des Rates der Europäischen Union vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, in den Königlichen Erlass vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern um.

**Art. 2** - Artikel 31 § 2 Absatz 3 desselben Erlasses, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 22. Februar 1995, 11. Juli 2002 und 27. April 2007, wird wie folgt ersetzt:

«Die Daueraufenthaltskarte eines Familienangehörigen eines Unionsbürgers ist fünf Jahre gültig.»

**Art. 3** - Artikel 32 desselben Erlasses, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 22. Februar 1995, 11. Juli 2002 und 27. April 2007, wird wie folgt abgeändert:

1. Paragraph 3 wird wie folgt ersetzt:

«§ 3 - Die Aufenthaltskarte eines Familienangehörigen eines Unionsbürgers wird von der Gemeindeverwaltung des Wohnortes für die vorgesehene Dauer des Aufenthalts des Unionsbürgers, den er begleitet beziehungsweise dem er nachkommt, erneuert, mit einer Höchstdauer von fünf Jahren.

Sie kann unter den in Artikel 41 bestimmten Bedingungen vorzeitig erneuert werden.»

1. Ein Paragraph 4 mit folgendem Wortlaut wird eingefügt:

«§ 4 - Die Daueraufenthaltskarte eines Familienangehörigen eines Unionsbürgers wird von der Gemeindeverwaltung des Wohnortes für fünf Jahre erneuert.

Sie kann unter den in Artikel 41 bestimmten Bedingungen vorzeitig erneuert werden.»

**Art. 4** - Die Überschrift von Titel II Kapitel I desselben Erlasses wird wie folgt ersetzt:

«KAPITEL I — Ausländer, die Unionsbürger sind, ihre Familienangehörigen und Ausländer, die Familienangehörige eines Belgiers sind»

**Art. 5** - Die Unterteilung in Abschnitten unter Titel II Kapitel I desselben Erlasses wird aufgehoben.

**Art. 6** - Die Artikel 43 bis 57 desselben Erlasses, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 22. Dezember 1992, 19. Mai 1993, 22. Februar 1995, 22. November 1996, 11. Dezember 1996, 12. Juni 1998, 7. April 2007 und 28. November 2007, werden wie folgt ersetzt:

«Art. 43 - Unter Vorbehalt von Artikel 40<sup>ter</sup> Absatz 2 des Gesetzes sind die Bestimmungen des vorliegenden Kapitels, die Anwendung auf Familienangehörige eines Unionsbürgers finden, die ihn begleiten beziehungsweise ihm nachkommen, auf die Familienangehörigen eines Belgiers, die ihn begleiten beziehungsweise ihm nachkommen, anwendbar.

Art. 44 - In Artikel 40<sup>bis</sup> § 2 des Gesetzes erwähnte Familienangehörige, die keine Unionsbürger sind, können die Bestimmungen des vorliegenden Kapitels nur in Anspruch nehmen, wenn sie den Nachweis ihres Verwandtschafts- oder Schwägerungsverhältnisses beziehungsweise ihrer Partnerschaft mit dem Unionsbürger, den sie begleiten beziehungsweise dem sie nachkommen, erbringen.

Wenn festgestellt wird, dass ein Familienangehöriger das Verwandtschafts- oder Schwägerungsverhältnis beziehungsweise die Partnerschaft, auf das beziehungsweise auf die sich berufen wird, nicht anhand offizieller Dokumente gemäß Artikel 30 des Gesetzes vom 16. Juli 2004 zur Einführung des Gesetzbuches über das internationale Privatrecht oder den internationalen Abkommen in derselben Angelegenheit nachweisen kann, kann der Minister oder sein Beauftragter Gespräche mit dem Familienangehörigen und dem Unionsbürger, dem nachgekommen wird, führen oder führen lassen oder andere Untersuchungen, die er für erforderlich erachtet, vornehmen oder vornehmen lassen und gegebenenfalls vorschlagen, eine ergänzende Analyse vornehmen zu lassen.

Art. 45 - Anträge von Ausländern, die die Bestimmungen des vorliegenden Kapitels geltend machen möchten, aber die weder ihre Staatsbürgerschaft der Union gemäß Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes noch ihr Verwandtschaftsverhältnis gemäß Artikel 44 nachweisen können, werden nicht berücksichtigt. Die Gemeindeverwaltung notifiziert diesen Beschluss durch Aushändigung eines Dokuments, das dem Muster in Anlage 19<sup>quinquies</sup> entspricht. Sie erhalten keine Anlage 19 oder 19<sup>ter</sup>.

Art. 46 - § 1 - Die Dokumente, die ein Unionsbürger als Personalausweis oder gültigen nationalen Pass im Sinne von Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes vorlegen kann, sind diejenigen, die in Anlage 2 aufgezählt sind.

§ 2 - In Ermangelung der in § 1 erwähnten Dokumente erlauben die mit der Grenzkontrolle beauftragten Behörden Unionsbürgern die Einreise ins Staatsgebiet auf Vorlage eines der folgenden Dokumente:

1. eines nationalen Passes oder Personalausweises, dessen Gültigkeitsdauer abgelaufen ist,
2. eines anderen Nachweises über Identität und Staatsangehörigkeit des Betroffenen.

Ein Sonderpassierschein, der dem Muster in Anlage 10<sup>quater</sup> entspricht, wird ihm ausgehändigt.

In dem in Nr. 2 erwähnten Fall wird der Beschluss vom Minister oder seinem Beauftragten gefasst.

Art. 47 - § 1 - Gemäß Artikel 41 Absatz 2 des Gesetzes erlauben die mit der Grenzkontrolle beauftragten Behörden dem Familienangehörigen eines Unionsbürgers, der kein Unionsbürger ist und nicht Inhaber der aufgrund von Artikel 2 des Gesetzes erforderlichen Dokumente ist, die Einreise ins Staatsgebiet auf Vorlage eines der folgenden Dokumente:

1. eines gültigen oder ungültigen nationalen Passes oder Personalausweises oder
2. einer aufgrund von Artikel 10 der Richtlinie 2004/38/EG vom 29. April 2004 ausgestellten Aufenthaltskarte für Familienangehörige eines Unionsbürgers oder
3. einer aufgrund von Artikel 20 der Richtlinie 2004/38/EG vom 29. April 2004 ausgestellten Daueraufenthaltskarte für Familienangehörige eines Unionsbürgers oder
4. eines anderen Nachweises über Identität und Staatsangehörigkeit des Betroffenen.

Wenn der Familienangehörige von der Visumpflicht befreit ist, wird ihm ein Sonderpassierschein, der dem Muster in Anlage 10<sup>quater</sup> entspricht, ausgehändigt.

Wenn der Familienangehörige der Visumpflicht unterliegt, erhält er ein Visum oder, falls der Betroffene keinen gültigen Pass besitzt, eine einem Visum gleichgestellte Erlaubnis mit einer Gültigkeitsdauer von drei Monaten.

In dem in Nr. 4 erwähnten Fall wird der Beschluss vom Minister oder seinem Beauftragten gefasst.

§ 2 - Wenn ein Familienangehöriger die in Artikel 2 des Gesetzes oder in § 1 erwähnten Dokumente nicht vorlegt, wird er von den mit der Grenzkontrolle beauftragten Behörden abgewiesen. Der Abweisungsbeschluss wird durch Aushändigung eines Dokuments notifiziert, das dem Muster in Anlage 11 entspricht.

Art. 48 - Unionsbürger und ihre Familienangehörigen sind in den in Artikel 18 angegebenen Fällen von der in Artikel 41<sup>bis</sup> des Gesetzes erwähnten Meldepflicht befreit.

Unionsbürger und ihre Familienangehörigen, die ihre Anwesenheit melden, erhalten von der Gemeindeverwaltung auf Vorlage der in Artikel 46 oder 47 erwähnten Dokumente als Nachweis ein Dokument, das dem Muster in Anlage 3<sup>ter</sup> entspricht. Dieses Dokument stellt keinen Aufenthaltsschein dar und wird kostenlos ausgehändigt.

Art. 49 - Wenn der Minister oder sein Beauftragter dem Aufenthalt des Unionsbürgers oder seiner Familie auf der Grundlage von Artikel 41<sup>ter</sup> des Gesetzes ein Ende setzt, wird der Beschluss dem Betroffenen durch Aushändigung eines Dokuments, das dem Muster in Anlage 21 entspricht, notifiziert, mit dem er angewiesen wird das Staatsgebiet zu verlassen.

Art. 50 - § 1 - Ein Unionsbürger, der den Nachweis seiner Staatsangehörigkeit gemäß Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes erbringt, kann bei der Gemeinde anhand der Anlage 19 eine Anmeldebescheinigung beantragen.

Sobald aus der Überprüfung des tatsächlichen Wohnortes, die der Bürgermeister oder sein Beauftragter durchführen lassen muss, hervorgeht, dass der im Warteregister eingetragene Unionsbürger auf dem Gebiet der Gemeinde wohnt, wird er im Fremdenregister eingetragen. Die Gemeindeverwaltung übermittelt dem Beauftragten des Ministers den infolge der Überprüfung des Wohnortes erstellten Bericht.

§ 2 - Bei Einreichung des Antrags oder spätestens drei Monate nach dessen Einreichung muss der Unionsbürger je nach Fall folgende Dokumente vorlegen:

1. für Lohnempfänger: eine Anstellungserklärung oder eine Arbeitgeberbescheinigung, die dem Muster in Anlage 19<sup>bis</sup> entspricht,
2. für Selbständige: eine Eintragung bei der Zentralen Datenbank der sozialen Sicherheit mit einer Unternehmensnummer,
3. für Arbeitssuchende:
  - a) eine Eintragung beim zuständigen Amt für Arbeitsbeschaffung oder eine Kopie von Bewerbungsschreiben und
  - b) einen Nachweis, dass unter Berücksichtigung der persönlichen Umstände des Betroffenen, insbesondere der Diplome, die er erhalten hat, der eventuell besuchten oder vorgesehenen Berufsausbildungen und der Dauer der Arbeitslosigkeit, eine begründete Aussicht eingestellt zu werden besteht,
4. für die in Artikel 40 § 4 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes erwähnten Unionsbürger:
  - a) einen Nachweis über genügende Existenzmittel, die eine Invaliditäts-, Vorruhestands- oder Alterspension oder eine Rente der Arbeitsunfall- oder Berufskrankheitsversicherung sein können. Sowohl Mittel, über die Unionsbürger persönlich verfügen, als auch Existenzmittel, die sie tatsächlich über eine Drittperson erhalten, werden berücksichtigt; und
  - b) eine Krankenversicherung,
5. für die in Artikel 40 § 4 Absatz 1 Nr. 3 des Gesetzes erwähnten Studenten:
  - a) eine Einschreibung bei einer organisierten, anerkannten oder subventionierten Lehranstalt und
  - b) eine Krankenversicherung und
  - c) eine Erklärung oder andere gleichwertige Mittel, die glaubhaft machen, dass sie über genügende Existenzmittel verfügen,
6. für die in Artikel 40<sup>bis</sup> des Gesetzes erwähnten Familienangehörigen:
  - a) einen Nachweis ihres Verwandtschafts- oder Schwägerungsverhältnisses beziehungsweise ihrer Partnerschaft, so wie in Artikel 44 erwähnt,
  - b) für Familienangehörige der in Artikel 40 § 4 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes erwähnten Unionsbürger: einen Nachweis über genügende Existenzmittel und eine Krankenversicherung, so wie in Artikel 40<sup>bis</sup> § 4 Absatz 2 erwähnt,

c) für den in Artikel 40bis § 2 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes erwähnten Lebenspartner: den Nachweis einer dauerhaften und stabilen Beziehung und, wenn beide Partner nicht mindestens einundzwanzig Jahre alt sind, ein Nachweis, dass sie beide mindestens achtzehn Jahre alt sind und dass sie vor Ankunft im Staatsgebiet des Unionsbürgers, dem nachgekommen wird, bereits mindestens ein Jahr zusammengewohnt haben,

d) für Verwandte in absteigender Linie, die mindestens einundzwanzig Jahre alt sind, Verwandte in aufsteigender Linie und Kinder, die in Artikel 40bis § 4 Absatz 3 des Gesetzes erwähnt sind, ein Nachweis, dass sie zu Lasten des betreffenden Unionsbürgers sind,

e) für Verwandte in aufsteigender Linie eines Belgiers, ein Nachweis, dass sie über stabile, regelmäßige und genügende Existenzmittel und eine Krankenversicherung verfügen, so wie in Artikel 40ter § 2 des Gesetzes erwähnt.

Art. 51 - § 1 - Die Gemeinde kann das Aufenthaltsrecht zuerkennen in den Fällen die erwähnt sind in:

1. Artikel 50 § 2 Nr. 1,

2. Artikel 50 § 2 Nr. 2,

3. Artikel 50 § 2 Nr. 4, insofern der Nachweis über genügende Existenzmittel anhand einer Invaliditäts-, Vorruhestands- oder Alterspension oder einer Rente der Arbeitsunfall- oder Berufskrankheitsversicherung, über die der Betreffende selbst verfügt, erbracht wird,

4. Artikel 50 § 2 Nr. 5,

5. Artikel 50 § 2 Nr. 6, insofern es sich um einen Ehepartner, einen Partner mit einer registrierten Partnerschaft, die einer Ehe gleichgesetzt ist, oder einen Verwandten in absteigender Linie unter einundzwanzig Jahre handelt und insofern das Verwandtschafts- oder Verschwägerungsverhältnis beziehungsweise die Partnerschaft anhand offizieller Dokumente nachgewiesen wird gemäß Artikel 30 des Gesetzes vom 16. Juli 2004 zur Einführung des Gesetzbuches über das internationale Privatrecht oder den internationalen Abkommen in derselben Angelegenheit.

In diesem Fall wird dem Betreffenden sofort eine Anmeldebescheinigung gemäß Anlage 8 ausgehändigt. Die Gemeindeverwaltung übermittelt dem Beauftragten des Ministers unverzüglich eine Kopie dieses Dokuments zusammen mit den in Artikel 50 § 2 erwähnten Nachweisen.

§ 2 - Hat ein Unionsbürger nach drei Monaten alle in Artikel 50 erwähnten Nachweise nicht vorgelegt, lehnt die Gemeindeverwaltung den Antrag anhand einer Anlage 20 ohne Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen ab und informiert den Unionsbürger, dass er über eine zusätzliche Frist von einem Monat verfügt, um die erforderlichen Dokumente vorzulegen. Wenn die erforderlichen Dokumente nach dieser zusätzlichen Frist noch immer nicht vorgelegt worden sind, stellt die Gemeindeverwaltung gemäß dem Muster in Anlage 20 eine Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen aus.

§ 3 - In Fällen, die nicht in den Paragraphen 1 und 2 erwähnt sind, wird der Beschluss vom Beauftragten des Ministers binnen fünf Monaten ab Einreichung des Antrags gefasst.

Wenn der Minister oder sein Beauftragter das Aufenthaltsrecht zuerkennt oder wenn der Gemeindeverwaltung binnen der im vorhergehenden Absatz festgelegten Frist kein Beschluss mitgeteilt worden ist, erhält der Betreffende eine Anmeldebescheinigung gemäß Anlage 8. Die Gemeindeverwaltung leitet eine Kopie dieses Dokuments an den Beauftragten des Ministers weiter.

Wenn der Minister oder sein Beauftragter das Aufenthaltsrecht nicht zuerkennt, wird dieser Beschluss dem Unionsbürger durch Aushändigung eines Dokuments notifiziert, das dem Muster in Anlage 20 entspricht und gegebenenfalls eine Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen enthält.

§ 4 - Ein Unionsbürger, der eine Anmeldebescheinigung besitzt, kann dieses Dokument jederzeit in elektronischer Form beantragen, vorausgesetzt, dass seinem Aufenthaltsrecht kein Ende gesetzt worden ist. Die Anmeldebescheinigung in Papierform wird kostenlos ausgehändigt. Die Kosten für die Anmeldebescheinigung in elektronischer Form dürfen die Kosten für die Ausstellung eines Personalausweises für belgische Staatsangehörige nicht übersteigen.

Art. 52 - § 1 - Ein Familienangehöriger, der selbst kein Unionsbürger ist, der sein Verwandtschafts- oder Verschwägerungsverhältnis beziehungsweise seine Partnerschaft aber gemäß Artikel 44 nachweist, kann anhand der Anlage 19ter bei der Gemeindeverwaltung eine Aufenthaltskarte beantragen.

Nach Überprüfung des Wohnortes wird der Betreffende ins Fremdenregister eingetragen und erhält er eine Registrierungsbescheinigung Muster A mit einer Gültigkeitsdauer von fünf Monaten ab Einreichung des Antrags.

Die Wörter «des Ministeriums der Beschäftigung und der Arbeit oder», die im zweiten Paragraphen des Textes auf der Vorderseite dieses Dokuments angegeben sind, werden gestrichen.

§ 2 - Bei Einreichung des Antrags oder spätestens drei Monate nach Einreichung des Antrags muss der Familienangehörige außerdem folgende Dokumente vorlegen:

1. Nachweis seiner Identität gemäß Artikel 41 Absatz 2 des Gesetzes,

2. in Artikel 50 § 2 Nr. 6 b), c), d) und e) erwähnte Nachweise, die je nach Fall erforderlich sind.

§ 3 - Wenn der Familienangehörige nach Ablauf der dreimonatigen Frist nicht alle erforderlichen Dokumente vorgelegt hat oder wenn aus der Überprüfung des Wohnortes hervorgeht, dass er nicht auf dem Gebiet der Gemeinde wohnt, lehnt die Gemeindeverwaltung den Antrag anhand einer Anlage 20 ab, die gegebenenfalls eine Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen enthält. Die Registrierungsbescheinigung wird entzogen.

§ 4 - Wenn der Familienangehörige alle erforderlichen Dokumente vorgelegt hat, leitet die Gemeindeverwaltung den Antrag an den Beauftragten des Ministers weiter.

Wenn der Minister oder sein Beauftragter das Aufenthaltsrecht zuerkennt oder wenn der Gemeindeverwaltung binnen der im § 1 vorgesehenen Frist von fünf Monaten kein Beschluss mitgeteilt worden ist, stellt diese eine «Aufenthaltskarte für Familienangehörige eines Unionsbürgers» aus, die dem Muster in Anlage 9 entspricht.

Die Kosten, die die Gemeindeverwaltung für die Ausstellung dieser Aufenthaltskarte berechnen kann, dürfen die Kosten für die Ausstellung eines Personalausweises für belgische Staatsangehörige nicht übersteigen.

Wenn die Gemeindeverwaltung nicht in der Lage ist, diese Aufenthaltskarte unverzüglich auszustellen, muss die Registrierungsbescheinigung bis zur Ausstellung dieser Karte verlängert werden.

Wenn der Minister oder sein Beauftragter das Aufenthaltsrecht nicht zuerkennt, wird dieser Beschluss dem Familienangehörigen durch Aushändigung eines Dokuments notifiziert, das dem Muster in Anlage 20 entspricht und gegebenenfalls eine Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen enthält. Die Registrierungsbescheinigung wird entzogen.

Art. 53 - Wenn ein Familienangehöriger, der selbst kein Unionsbürger ist, das in Artikel 42 des Gesetzes erwähnte Recht auf Aufenthalt für einen Zeitraum von über drei Monaten über den zuständigen diplomatischen oder konsularischen Vertreter erhalten hat, trägt die Gemeindeverwaltung ihn nach Überprüfung des Wohnortes in das Fremdenregister ein und stellt ihm eine «Aufenthaltskarte für Familienangehörige eines Unionsbürgers» aus.

Die Kosten, die die Gemeindeverwaltung für die Ausstellung dieser Aufenthaltskarte berechnen kann, dürfen die Kosten für die Ausstellung eines Personalausweises für belgische Staatsangehörige nicht übersteigen.

Art. 54 - Wenn der Minister oder sein Beauftragter in Anwendung der Artikel 42*bis*, 42*ter* oder 42*quater* des Gesetzes dem Aufenthalt ein Ende setzt, wird dieser Beschluss dem Betreffenden durch Aushändigung eines Dokuments notifiziert, das dem Muster in Anlage 20 entspricht und eine Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen enthält. Die Anmeldebescheinigung oder die Aufenthaltskarte für Familienangehörige eines Unionsbürgers wird entzogen.

Art. 55 - Ein Unionsbürger, der das in Artikel 42*quinquies* § 5 des Gesetzes erwähnte Dokument zur Bescheinigung seines Rechts auf Daueraufenthalt erhalten möchte, muss es bei der Gemeindeverwaltung anhand der Anlage 22 beantragen. Bei Einreichung dieses Antrags muss der Unionsbürger alle Nachweise erbringen, dass er die Bedingungen für einen Daueraufenthalt erfüllt, so wie sie in den Artikeln 42*quinquies* und 42*sexies* des Gesetzes vorgesehen sind.

Die Gemeindeverwaltung erklärt anhand der Anlage 23 den Antrag für unzulässig, wenn der Unionsbürger sich entsprechend den Bestimmungen des vorliegenden Kapitels ab dem Datum der Eintragung im Warteregister nicht mindestens drei Jahre im Königreich aufgehalten hat und wenn er folgende Nachweise nicht erbringt:

1. Er hat entweder im Königreich als Lohnempfänger oder als Selbständiger gearbeitet und ist von einer bleibenden Arbeitsunfähigkeit betroffen oder er bezieht eine Vorruhestands- oder Alterspension
2. oder er gehört der Familie eines in Nr. 1 erwähnten Unionsbürgers an
3. oder er gehört der Familie eines verstorbenen Unionsbürgers an, der im Königreich entweder als Arbeitnehmer oder als Selbständiger gearbeitet hat.

Sonst leitet die Gemeindeverwaltung den Antrag an den Beauftragten des Ministers weiter, der binnen fünf Monaten einen Beschluss fasst.

Wenn der Minister oder sein Beauftragter feststellt, dass die Bedingungen für einen Daueraufenthalt nicht erfüllt sind, notifiziert er dies durch Aushändigung einer Anlage 24.

Wenn der Minister oder sein Beauftragter das Recht auf Daueraufenthalt zuerkennt oder wenn binnen fünf Monaten ab dem Datum der Aushändigung der Anlage 22 kein Beschluss gefasst wird, erhält der Betreffende ein «Dokument zur Bescheinigung des Daueraufenthalts», das dem Muster in Anlage 8*bis* entspricht. Er wird außerdem in das Bevölkerungsregister eingetragen.

Ein Unionsbürger, der ein Dokument zur Bescheinigung des Daueraufenthalts besitzt, kann dieses Dokument jederzeit in elektronischer Form beantragen. Das Dokument zur Bescheinigung des Daueraufenthalts in Papierform wird kostenlos ausgehändigt. Die Kosten für das Dokument zur Bescheinigung des Daueraufenthalts in elektronischer Form dürfen die Kosten für die Ausstellung eines Personalausweises für belgische Staatsangehörige nicht übersteigen.

Art. 56 - Ein Familienangehöriger, der selbst kein Unionsbürger ist, muss den Daueraufenthalt anhand der Anlage 22 bei der Gemeindeverwaltung beantragen. Bei Einreichung dieses Antrags muss der Familienangehörige alle Nachweise erbringen, dass er die Bedingungen für einen Daueraufenthalt erfüllt, so wie sie in den Artikeln 42*quinquies* und 42*sexies* des Gesetzes vorgesehen sind.

Die Gemeindeverwaltung erklärt anhand der Anlage 23 den Antrag für unzulässig, wenn der Familienangehörige sich entsprechend den Bestimmungen des vorliegenden Kapitels ab dem Datum der Aushändigung der Anlage 19*ter* oder der Anlage 15 nicht mindestens drei Jahre im Königreich aufgehalten hat und wenn er folgende Nachweise nicht erbringt:

1. Er gehört entweder der Familie eines in Artikel 55 Absatz 2 Nr. 1 erwähnten Unionsbürgers an
2. oder er gehört der Familie eines verstorbenen Unionsbürgers an, der im Königreich entweder als Arbeitnehmer oder als Selbständiger gearbeitet hat.

Sonst leitet die Gemeindeverwaltung den Antrag an den Beauftragten des Ministers weiter, der binnen fünf Monaten einen Beschluss fasst.

In Erwartung eines Beschlusses des Ministers oder seines Beauftragten muss die Aufenthaltskarte für Familienangehörige eines Unionsbürgers bei Ablauf entzogen werden und ein Dokument, das dem Muster in Anlage 15 entspricht, ausgestellt werden. Dieses Dokument beweist, dass der Familienangehörige einen Antrag auf Daueraufenthalt eingereicht hat, und deckt während der in Absatz 3 erwähnten Frist, die gegebenenfalls bis zur Aushändigung der Daueraufenthaltskarte verlängert wird, vorläufig den Aufenthalt.

Wenn der Minister oder sein Beauftragter feststellt, dass die Bedingungen für einen Daueraufenthalt nicht erfüllt sind, notifiziert er dies durch Aushändigung einer Anlage 24.

Wenn der Minister oder sein Beauftragter das Recht auf Daueraufenthalt zuerkennt oder wenn binnen fünf Monaten ab dem Datum der Aushändigung der Anlage 22 kein Beschluss gefasst wird, erhält der Betreffende eine «Daueraufenthaltskarte für Familienangehörige eines Unionsbürgers», die dem Muster in Anlage 9*bis* entspricht.

Die Kosten für die Daueraufenthaltskarte für Familienangehörige eines Unionsbürgers dürfen die Kosten für die Ausstellung eines Personalausweises für belgische Staatsangehörige nicht übersteigen.

Art. 57 - Wenn der Minister oder sein Beauftragter in Anwendung des Artikels 42*septies* des Gesetzes beschließt, dass ein Unionsbürger oder ein Familienangehöriger kein Recht mehr hat, sich im Königreich aufzuhalten, wird dieser Beschluss dem Betreffenden durch Aushändigung eines Dokuments, das dem Muster in Anlage 21 entspricht, mit Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen notifiziert. Die Anlage 8, 8*bis*, 9 beziehungsweise 9*bis* wird entzogen.

Wenn der Minister oder sein Beauftragter in Anwendung des Artikels 42*septies* des Gesetzes beschließt, dass ein Unionsbürger oder ein Familienangehöriger kein Recht auf Daueraufenthalt mehr hat, sein Aufenthaltsrecht aber behält, wird die Anlage 8*bis* oder 9*bis* entzogen. Der Familienangehörige erhält dann eine Aufenthaltskarte für Familienangehörige eines Unionsbürgers, die dem Muster in Anlage 9 entspricht.»

**Art. 7** - Die Artikel 58 bis 69 desselben Erlasses, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 20. Dezember 1991, 22. Dezember 1992, 19. Mai 1993, 22. November 1996, 12. Juni 1998 und 7. April 2007, werden aufgehoben.

**Art. 8** - Artikel 69bis desselben Erlasses, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 11. März 1994 und abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 11. Dezember 1996 und 12. Juni 1998, wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 2 werden die Wörter «Abschnitt 1, 2, 3, 3bis, 3ter, 4 und 6» gestrichen.
2. Absatz 3 wird aufgehoben.

**Art. 9** - Artikel 69ter desselben Erlasses, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 11. Juli 2002, wird wie folgt abgeändert:

1. In § 2 werden die Wörter «Abschnitt 1» gestrichen.
2. Die Paragraphen 3 und 4 werden aufgehoben.

**Art. 10** - In Artikel 69quater desselben Erlasses, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 11. Juli 2002, wird der erste Satz aufgehoben.

**Art. 11** - In Artikel 69quinquies desselben Erlasses, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 11. Juli 2002 und abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 27. April 2007, wird Paragraph 2 Absatz 1 aufgehoben.

**Art. 12** - Artikel 69sexies desselben Erlasses, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 25. April 2004 und abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 20. Dezember 2006 und 27. April 2007, wird wie folgt abgeändert:

1. In § 2 Absatz 1 werden die Wörter «ist Artikel 45» durch die Wörter «sind die Artikel 50 und 51» ersetzt und die Wörter «§ 1 Absatz 3 dieser Bestimmung» werden durch die Wörter «Artikel 50 § 2 Nr. 1» ersetzt.
2. Paragraph 2 Absatz 2 und Paragraph 3 werden aufgehoben.

**Art. 13** - Artikel 69septies desselben Erlasses, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 25. April 2004 und abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 27. April 2007, wird wie folgt abgeändert:

1. In § 1 Absatz 1 werden die Wörter «Artikel 40 § 3» durch die Wörter «Artikel 40bis § 2» ersetzt.
2. In § 1 Absatz 2 werden die Wörter «§ 1» gestrichen und die Wörter «§ 2 derselben Bestimmung» durch die Wörter «Artikel 45» ersetzt.
3. In § 2 Absatz 1 werden die Wörter «§ 1» gestrichen.
4. Paragraph 2 Absatz 2 wird aufgehoben.
5. In § 2 Absatz 3, der Absatz 2 wird, wird der letzte Satz wie folgt ersetzt:  
«Dasselbe Verfahren ist anwendbar, wenn binnen sechs Monaten vom Minister oder von seinem Beauftragten keine Anweisungen erteilt wurden.»
6. Paragraph 2 Absatz 4, der Absatz 3 wird, wird wie folgt ersetzt:

«Wenn ein Familienangehöriger über den zuständigen diplomatischen oder konsularischen Vertreter ein Aufenthaltsrecht von mehr als drei Monaten erhalten hat, händigt die Gemeindeverwaltung ihm das gleiche Dokument wie das Dokument aus, das dem Ausländer, dem er nachkommt, ausgehändigt worden ist.»

**Art. 14** - Artikel 69octies desselben Erlasses, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 25. April 2004, wird wie folgt abgeändert:

1. In § 1 werden die Wörter «Artikel 40 § 3» durch die Wörter «Artikel 40bis § 2» und die Wörter «von Artikel 49» durch die Wörter «der Artikel 52 und 53» ersetzt.
2. Paragraph 2 wird aufgehoben.

**Art. 15** - In Artikel 69nonies desselben Erlasses, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 25. April 2004 und abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 20. Dezember 2006, werden die Wörter «Die Artikel 49 § 1 letzter Absatz, 50 § 1 letzter Absatz, 52 § 1 Absatz 4, 54 § 1 Absatz 4 und 55bis § 2 Absatz 3 sind» durch die Wörter «Artikel 52 § 1 Absatz 3 ist» ersetzt.

**Art. 16** - Artikel 71 desselben Erlasses wird aufgehoben.

**Art. 17** - Artikel 119 desselben Erlasses, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 27. April 2007, wird durch folgenden Absatz ergänzt:

«Diese Bestimmung ist im Rahmen von Titel II Kapitel I nicht anwendbar auf Unionsbürger.»

**Art. 18** - In denselben Erlass wird eine Anlage 3ter eingefügt, die vorliegendem Erlass beigefügt ist.

**Art. 19** - Anlage 8 zum selben Erlass, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 27. April 2007, wird durch die Anlage 8 ersetzt, die vorliegendem Erlass beigefügt ist.

**Art. 20** - In denselben Erlass wird eine Anlage 8bis eingefügt, die vorliegendem Erlass beigefügt ist.

**Art. 21** - Anlage 9 zum selben Erlass, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 27. April 2007, wird durch die Anlage 9 ersetzt, die vorliegendem Erlass beigefügt ist.

**Art. 22** - In denselben Erlass wird eine Anlage 9bis eingefügt, die vorliegendem Erlass beigefügt ist.

**Art. 23** - In denselben Erlass wird eine Anlage 10quater eingefügt, die vorliegendem Erlass beigefügt ist.

**Art. 24** - Anlage 11 zum selben Erlass, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 9. Dezember 2004 und abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 17. September 2005, wird durch die Anlage 11 ersetzt, die vorliegendem Erlass beigefügt ist.

**Art. 25** - Anlage 14*bis* zum selben Erlass, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 11. Dezember 1996 und abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 9. Juli 2000, 11. Mai 2005 und 17. September 2005, wird aufgehoben.

**Art. 26** - Anlage 15 zum selben Erlass, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 27. April 2007, wird durch die Anlage 15 ersetzt, die vorliegendem Erlass beigefügt ist.

**Art. 27** - Anlage 19 zum selben Erlass, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 12. Juni 1998 und abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 11. Juli 2002 und 17. September 2005, wird durch die Anlage 19 ersetzt, die vorliegendem Erlass beigefügt ist.

**Art. 28** - Anlage 19*ter* zum selben Erlass, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 22. Februar 1995 und abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 11. Juli 2002 und 17. September 2005, wird durch die Anlage 19*ter* ersetzt, die vorliegendem Erlass beigefügt ist.

**Art. 29** - Anlage 19*quater* zum selben Erlass, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 11. Juli 2002 und abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 11. Mai 2005 und 17. September 2005, wird aufgehoben.

**Art. 30** - Anlage 19*quinquies* zum selben Erlass, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 12. Juni 1998 und abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 9. Juli 2000, 11. Juli 2002, 25. März 2004 und 17. September 2005, wird durch die Anlage 19*quinquies* ersetzt, die vorliegendem Erlass beigefügt ist.

**Art. 31** - Anlage 20 zum selben Erlass, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 12. Juni 1998 und abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 9. Juli 2000 und vom 17. September 2005, wird durch die Anlage 20 ersetzt, die vorliegendem Erlass beigefügt ist.

**Art. 32** - Anlage 21 zum selben Erlass, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 13. Juli 1992, 31. Dezember 1993, 9. Juli 2000, 11. Mai 2005 und 17. September 2005, wird durch die Anlage 21 ersetzt, die vorliegendem Erlass beigefügt ist.

**Art. 33** - Anlage 22 zum selben Erlass, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 12. Juni 1998 und abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 11. Juli 2002, 25. April 2004 und 17. September 2005, wird durch die Anlage 22 ersetzt, die vorliegendem Erlass beigefügt ist.

**Art. 34** - In Anlage 22*bis* zu vorliegendem Erlass, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 25. April 2004, werden die Wörter «Artikel 40» durch die Wörter «Artikel 40*bis*» ersetzt.

**Art. 35** - Anlage 23 zu vorliegendem Erlass, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 13. Juli 1992, 22. Dezember 1992, 9. Juli 2000 und 17. September 2005, wird durch die Anlage 23 ersetzt, die vorliegendem Erlass beigefügt ist.

**Art. 36** - Anlage 24 zu vorliegendem Erlass, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 13. Juli 1992, 31. Dezember 1993, 9. Juli 2000, 11. Mai 2005 und 17. September 2005, wird durch die Anlage 24 ersetzt, die vorliegendem Erlass beigefügt ist.

**Art. 37** - Anlage 37 zu vorliegendem Erlass, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 28. Januar 1988, 13. Juli 1992 und 17. September 2005, wird durch die Anlage 37 ersetzt, die vorliegendem Erlass beigefügt ist.

**Art. 38** - Ein Unionsbürger, der ein Dokument besitzt, das dem Muster in Anlage 8 entspricht, eine Gültigkeitsdauer von fünf Jahren hat und vor Inkrafttreten des vorliegenden Erlasses entweder nach dem bestehenden Muster oder nach dem vor Inkrafttreten des Königlichen Erlasses vom 27. April 2007 bestehenden Muster ausgestellt worden ist, wird als Begünstigter eines Daueraufenthaltsrechts betrachtet.

Ein Ausländer, der ein Dokument besitzt, das dem Muster in Anlage 7 entspricht und vor Inkrafttreten des vorliegenden Erlasses entweder nach dem bestehenden Muster oder nach dem vor Inkrafttreten des Königlichen Erlasses vom 27. April 2007 bestehenden Muster ausgestellt worden ist, und der nachweist, dass:

1. er sein Aufenthaltsrecht als Familienangehöriger eines Unionsbürgers oder eines Belgiers erhalten hat und
  2. er immer noch Familienangehöriger eines Unionsbürgers oder eines Belgiers ist oder zum Zeitpunkt des Todes dieses Unionsbürgers oder Belgiers dessen Familienangehöriger war,
- wird als Begünstigter eines Daueraufenthaltsrechts betrachtet.

**Art. 39** - Bis zu dem in Artikel 101 Absatz 2 des Königlichen Erlasses vom 27. April 2007 erwähnten Datum kann anstelle der Anlage 9, so wie sie durch Artikel 21 des vorliegenden Erlasses ersetzt worden ist, eine Anlage 6, so wie sie vor Abänderung durch vorliegenden Erlass in Kraft war, ausgehändigt werden, unter der Voraussetzung, dass der Vermerk «Aufenthaltskarte für Familienangehörige eines Unionsbürgers» auf Seite 6 hinzugefügt wird.

Bis zu dem in Artikel 101 Absatz 2 des Königlichen Erlasses vom 27. April 2007 erwähnten Datum kann anstelle der Anlage 9*bis*, so wie sie durch Artikel 22 des vorliegenden Erlasses eingefügt worden ist, eine Anlage 7, so wie sie vor Abänderung durch vorliegenden Erlass in Kraft war, ausgehändigt werden, unter der Voraussetzung, dass der Vermerk «Aufenthaltskarte für Familienangehörige eines Unionsbürgers» in der unteren rechten weißen Ecke hinzugefügt wird.

**Art. 40** - Vorliegender Erlass tritt am 1. Juni 2008 in Kraft.

**Art. 41** - Unser Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören, ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Formia, den 7. Mai 2008

ALBERT

Von Königs wegen:

Die Ministerin der Migrations- und Asylpolitik  
Frau A. TURTELBOOM

**Anlagen, die dem Königlichen Erlass vom 7. Mai 2008 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern beigefügt sind**

KÖNIGREICH BELGIEN

ANLAGE 3ter

Provinz:

Bezirk:

Gemeinde:

Akz.:

ANMELDEBESCHEINIGUNG

Bescheinigung, die gemäß Artikel 41*bis* des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 und Artikel 48 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen ausgestellt wird

Der/Die ..... Staatsangehörige  
..... (Name und Vornamen),  
geboren in ....., am (im) .....,  
der/die erklärt, in Belgien am ..... angekommen zu sein  
und in dieser Gemeinde unter der Adresse ..... zu wohnen,  
ist bei der Gemeindeverwaltung vorstellig geworden, um seine/ihre Anwesenheit auf dem Staatsgebiet zu  
melden.

Vorliegendes Dokument ist weder ein Identitätsnachweis noch eine Staatsangehörigkeitsbescheinigung.

Ausgestellt in ....., am .....

Unterschrift des Unionsbürgers oder  
seines Familienangehörigen

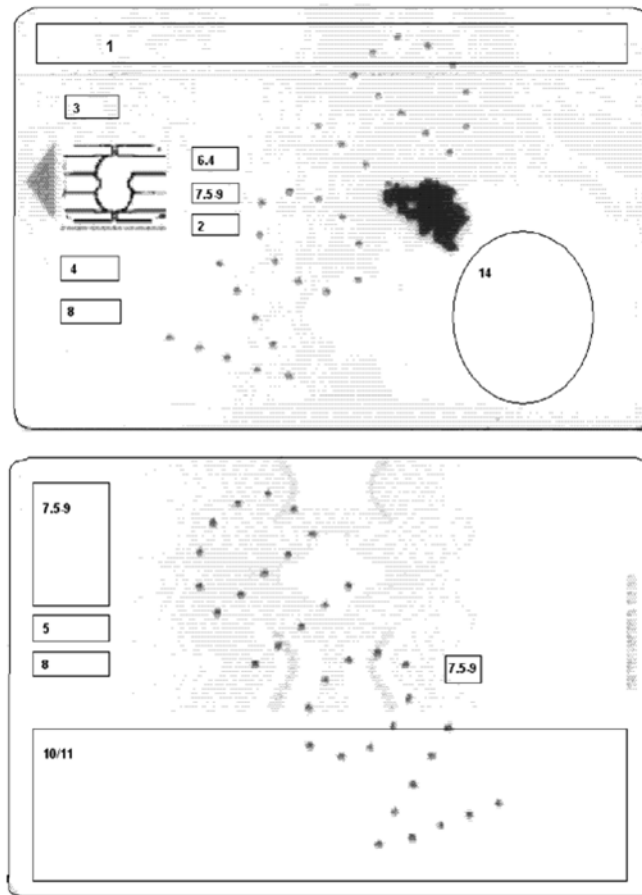
Unterschrift des Bürgermeisters  
oder seines Beauftragten

STEMPEL



## ANLAGE 8 (elektronische Fassung)

## ANMELDEBESCHEINIGUNG



Folgende Angaben sind mit bloßem Auge erkennbar:

1. Überschrift des Dokuments:  

BELGIQUE	BELGIË	BELGIEN	BELGIUM
Carte E	E Kaart	E Karte	E Card
2. Nummer des Dokuments: B XXXXXXXX XX (z.B. B 1234567 89)
3. Name und Vorname(n)
4. Beginn des Gültigkeitszeitraums und Verfalldatum
5. Ausstellungsort
- 6.4 Art der Karte: Anmeldebescheinigung
- 7.5-9 Rubriken mit zusätzlichen Informationen: Erkennungsnummer des Nationalregisters, Geburtsort und -datum, Staatsangehörigkeit, Geschlecht, besondere Bemerkungen
8. Unterschrift des Inhabers auf der Vorderseite, Unterschrift der zuständigen Behörde auf der Rückseite
- 10/11. Maschinenlesbarer Teil
14. Lichtbild

KÖNIGREICH BELGIEN

ANLAGE 8 (Fassung auf Papier)

Provinz:

Bezirk:

Gemeinde:

Akz.:

## ANMELDEBESCHEINIGUNG

Bescheinigung, die gemäß Artikel 42 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 und Artikel 51 § 1 / § 3<sup>1</sup> des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 Unionsbürgern ausgestellt wird

Dem/Der ..... Staatsangehörigen  
 ..... (Name und Vornamen),  
 geboren in ..... , am (im) .....  
 wohnhaft in / der/die erklärt, an folgender Adresse wohnhaft zu sein .....  
 .....  
 wird infolge seines/ihres Antrags vom ..... das Recht auf Aufenthalt zuerkannt.

Er/Sie ist in Erwartung der Überprüfung des Wohnortes im Warteregister / im Fremdenregister<sup>1</sup> eingetragen worden.

Vorliegendes Dokument ist weder ein Identitätsnachweis noch eine Staatsangehörigkeitsbescheinigung.

Ausgestellt in ..... , am .....

Unterschrift des Unionsbürgers

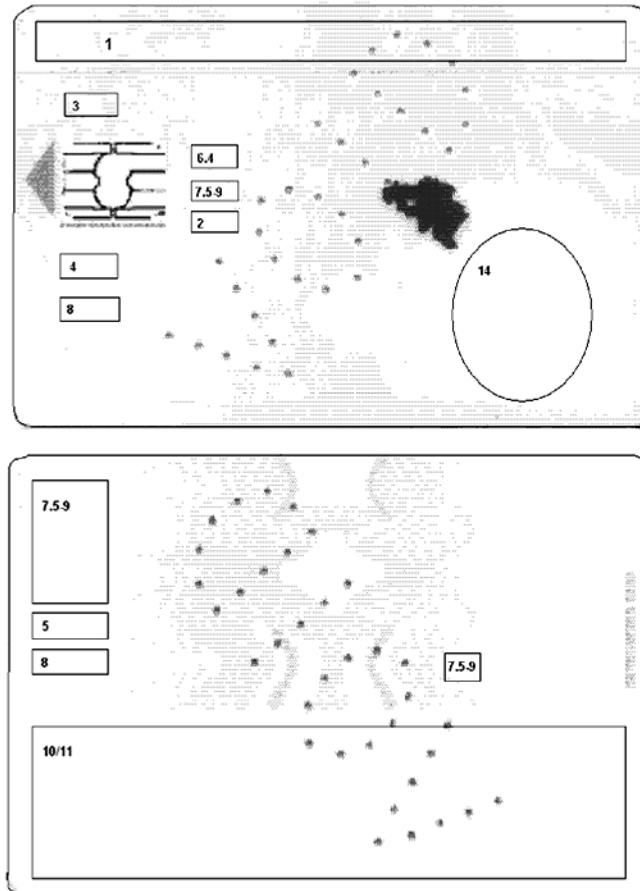
Unterschrift des Bürgermeisters  
 oder seines Beauftragten

STEMPEL

<sup>1</sup> Unzutreffendes bitte streichen.

## ANLAGE 8bis (elektronische Fassung)

## DOKUMENT ZUR BESCHEINIGUNG DES DAUERAUFENTHALTS



Folgende Angaben sind mit bloßem Auge erkennbar:

1. Überschrift des Dokuments:  

BELGIQUE	BELGIË	BELGIEN	BELGIUM
Carte E+	E+ Kaart	E+ Karte	E+ Card
2. Nummer des Dokuments: B XXXXXXXX XX (z.B. B 1234567 89)
3. Name und Vorname(n)
4. Beginn des Gültigkeitszeitraums und Verfalldatum
5. Ausstellungsort
- 6.4 Art der Karte: Dokument zur Bescheinigung des Daueraufenthalts
7. 5-9 Rubriken mit zusätzlichen Informationen: Erkennungsnummer des Nationalregisters, Geburtsort und -datum, Staatsangehörigkeit, Geschlecht, besondere Bemerkungen
8. Unterschrift des Inhabers auf der Vorderseite, Unterschrift der zuständigen Behörde auf der Rückseite
- 10/11. Maschinenlesbarer Teil
14. Lichtbild

KÖNIGREICH BELGIEN

ANLAGE 8bis (Fassung auf Papier)

Provinz:

Bezirk:

Gemeinde:

Akz.:

## DOKUMENT ZUR BESCHEINIGUNG DES DAUERAUFENTHALTS

Dokument, das gemäß Artikel 42<sup>quinquies</sup> § 5 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 und Artikel 55 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 Unionsbürgern ausgestellt wird

Dem/Der ..... Staatsangehörigen  
..... (Name und Vornamen),  
geboren in ....., am (im) .....,  
wohnhaft in .....,  
wird infolge seines/ihrer Antrags vom ..... das Recht auf Daueraufenthalt zuerkannt.

Vorliegendes Dokument ist weder ein Identitätsnachweis noch eine Staatsangehörigkeitsbescheinigung.

Ausgestellt in ....., am .....

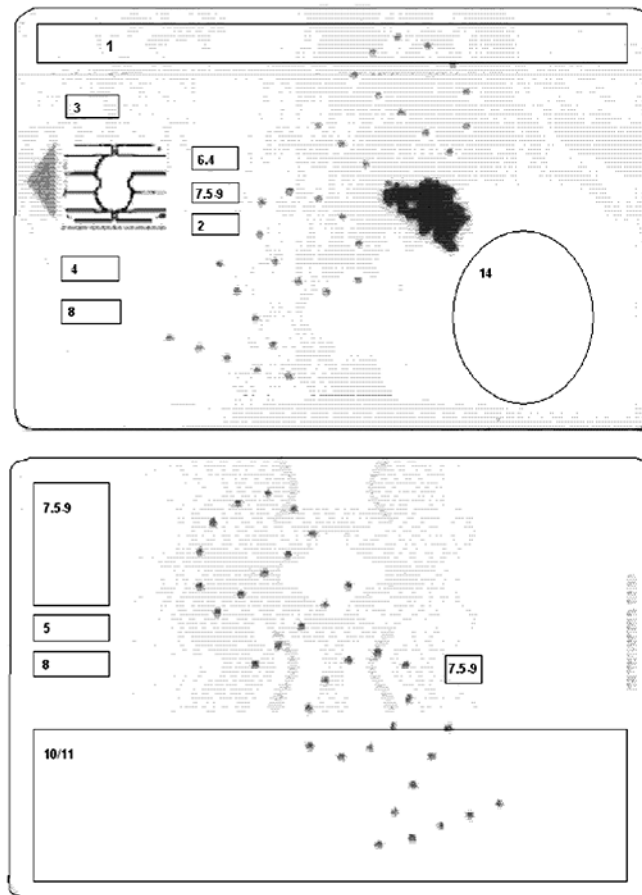
Unterschrift des Unionsbürgers

Unterschrift des Bürgermeisters oder  
seines Beauftragten

STEMPEL

## ANLAGE 9

## AUFENTHALTSKARTE FÜR FAMILIENANGEHÖRIGE EINES UNIONSBÜRGERS

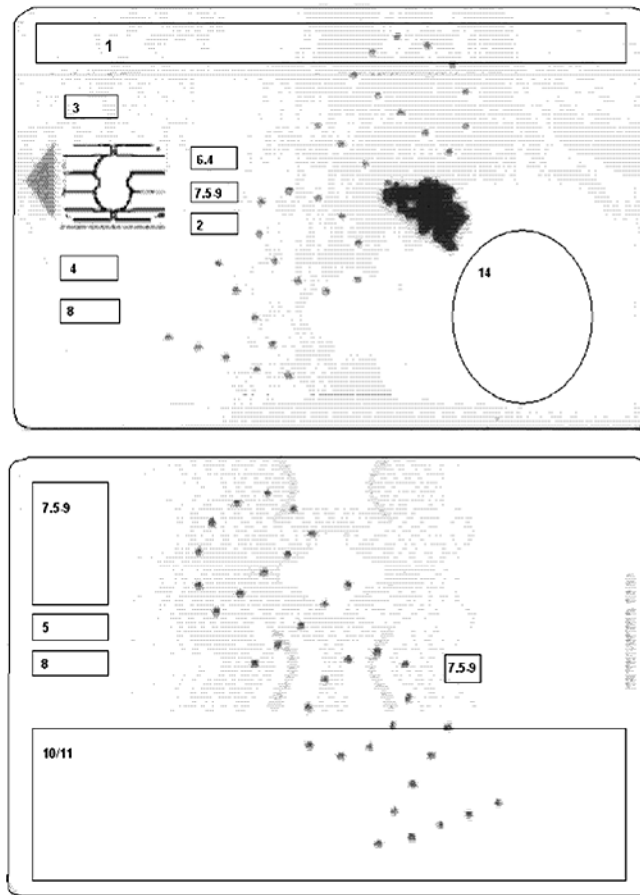


Folgende Angaben sind mit bloßem Auge erkennbar:

1. Überschrift des Dokuments:  

BELGIQUE	BELGIË	BELGIEN	BELGIUM
Carte F	F Kaart	F Karte	F Card
2. Nummer des Dokuments: B XXXXXXXX XX (z.B. B 1234567 89)
3. Name und Vorname(n)
4. Beginn des Gültigkeitszeitraums und Verfalldatum
5. Ausstellungsort
- 6.4 Art der Karte: Aufenthaltskarte für Familienangehörige eines Unionsbürgers
7. 5-9 Rubriken mit zusätzlichen Informationen: Erkennungsnummer des Nationalregisters, Geburtsort und -datum, Staatsangehörigkeit, Geschlecht, besondere Bemerkungen
8. Unterschrift des Inhabers auf der Vorderseite, Unterschrift der zuständigen Behörde auf der Rückseite
- 10/11. Maschinenlesbarer Teil
14. Lichtbild

## DAUERAUFENTHALTSKARTE FÜR FAMILIENANGEHÖRIGE EINES UNIONSBÜRGERS



Folgende Angaben sind mit bloßem Auge erkennbar:

1. Überschrift des Dokuments:  

BELGIQUE	BELGIË	BELGIEN	BELGIUM
Carte F	F Kaart	F Karte	F Card
2. Nummer des Dokuments: B XXXXXXXX XX (z.B. B 1234567 89)
3. Name und Vorname(n)
4. Beginn des Gültigkeitszeitraums und Verfalldatum
5. Ausstellungsort
- 6.4 Art der Karte: Daueraufenthaltskarte für Familienangehörige eines Unionsbürgers
7. 5-9 Rubriken mit zusätzlichen Informationen: Erkennungsnummer des Nationalregisters, Geburtsort und -datum, Staatsangehörigkeit, Geschlecht, besondere Bemerkungen
8. Unterschrift des Inhabers auf der Vorderseite, Unterschrift der zuständigen Behörde auf der Rückseite
- 10/11. Maschinenlesbarer Teil
14. Lichtbild

Föderaler Öffentlicher Dienst Inneres  
Ausländeramt  
Grenzinspektion  
Übergangsstelle: .....

ANLAGE 10<sup>quater</sup>

SONDERPASSIERSCHEIN

ausgestellt in Anwendung von Artikel 46 / 47 <sup>1</sup> des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die  
Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern

Gültig für einen Aufenthalt von drei Monaten in Belgien

Name:

Vornamen:

Geburtsort und -datum:

Staatsangehörigkeit:

Genauere Bezeichnung des Identitätsdokuments:

---

Der Inhaber muss sich binnen zehn Werktagen nach Ausstellung dieses Passierscheins bei .....  
..... melden.

---

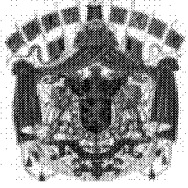
Vorliegendes Dokument ist weder ein Identitätsnachweis noch eine Staatsangehörigkeitsbescheinigung.

Ausgestellt am .....

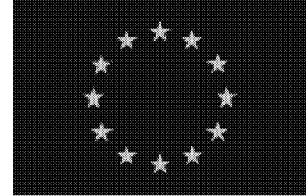
(Unterschrift und Stempel)

---

<sup>1</sup> Unzutreffendes bitte streichen.



**Königreich Belgien  
FÖD Inneres  
Ausländeramt  
Grenzinspektion**



**ABWEISUNG**

Am ..... um (Uhrzeit) ..... ist an der Grenzübergangsstelle .....  
vor den Unterzeichneten ..... vorstellig geworden:

Name ..... Vorname .....

geboren am ..... in ..... Geschlecht .....

Staatsangehörigkeit ..... wohnhaft in .....

Art des Identitätsdokuments ..... Nummer .....

ausgestellt in ..... a

Inhaber/Inhaberin des Visums Nr. .... Art ..... erteilt von .....

gültig von ..... bis .....

mit einer Gültigkeitsdauer von ..... Tagen zum Zwecke von .....

kommend aus ..... mit ..... (benutztes Transportmittel, z.B. Flugnummer, angeben), wird hiermit davon in Kenntnis gesetzt, dass ihm/ihr gemäß Artikel 3 Absatz 1 oder Artikel 6 des Gesetzes vom 15.12.1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern die Einreise aus folgenden Gründen verweigert wird:

- (A) ohne gültige(s) Reisedokument(e) (Art. 3 Abs. 1 Nr. 1/Nr. 2<sup>1</sup>)
- (B) im Besitz eines falschen, gefälschten oder verfälschten Reisedokuments (Art. 3 Abs. 1 Nr. 1/Nr. 2<sup>1</sup>)
- (C) ohne gültiges Visum oder gültige Aufenthaltserlaubnis (Art. 3 Abs. 1 Nr. 1/Nr. 2<sup>1</sup>)
- (D) im Besitz eines falschen, gefälschten oder verfälschten Visums (Art. 3 Abs. 1 Nr. 1/Nr. 2<sup>1</sup>)
- (E) verfügt nicht über die erforderlichen Dokumente zum Nachweis von Aufenthaltswort und -bedingungen (Art. 3 Abs. 1 Nr. 3)  
Folgende(s) Dokument(e) konnte(n) nicht vorgelegt werden: .....
- (F) hat sich während drei Monaten auf einem Zeitraum von sechs Monaten auf dem Staatsgebiet der Mitgliedstaaten der Europäischen Union aufgehalten (Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 6)
- (G) verfügt nicht über ausreichende Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts im Verhältnis zu Dauer und Umständen des Aufenthalts oder für die Rückkehr in das Herkunfts- oder Durchreiseland (Art. 3 Abs. 1 Nr. 4)

<sup>1</sup> Unzutreffendes bitte streichen.



- (H) ist zur Einreiseverweigerung ausgeschrieben (Art. 3 Abs. 1 Nr. 5)  
 im SIS  
 im Nationalregister
- (I) stellt eine Gefahr für die öffentliche Ordnung und die öffentliche Sicherheit, die nationale Sicherheit oder die internationalen Beziehungen einer der Mitgliedstaaten der Europäischen Union dar (Art. 3 Abs. 1 Nr. 6/Nr. 7<sup>1</sup>)

Bemerkungen: .....

Der/die Betroffene kann nach Maßgabe der nationalen Rechtsvorschriften Beschwerde gegen den Abweisungsbeschluss (d.h. gegen die verfügte Einreiseverweigerung) einreichen.

Dem/der Betroffenen wird eine Abschrift dieses Dokuments ausgehändigt.

Gemäß Artikel 39/2 § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 kann eine Nichtigkeitsklage gegen vorliegenden Beschluss beim Rat für Ausländerstreitsachen eingereicht werden. Diese Nichtigkeitsklage muss binnen dreißig Tagen ab Notifizierung dieses Beschlusses im Wege eines Antrags eingereicht werden.

Gemäß Artikel 39/82 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 kann ein Aussetzungsantrag eingereicht werden. Außer in Fällen äußerster Dringlichkeit müssen Aussetzungsantrag und Nichtigkeitsklage in ein und demselben Akt eingereicht werden.

Unbeschadet anderer gesetzlicher und verordnungsrechtlicher Modalitäten werden vorerwähnte Klage und vorerwählter Antrag im Wege eines Antrags eingereicht, der die in Artikel 39/78 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 und in Artikel 32 der Verfahrensordnung des Rates für Ausländerstreitsachen erwähnten Bedingungen erfüllt. Vorbehaltlich der in Artikel 3 § 1 Absatz 2 und 4 der Verfahrensordnung des Rates vorgesehenen Abweichungen werden sie beim Rat per Einschreiben an den Ersten Präsidenten des Rates für Ausländerstreitsachen, rue Gaucheret/Gaucheretstraat 92-94 in 1030 Brüssel, eingereicht.

Vorbehaltlich der Anwendung von Artikel 39/79 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 wird die Ausführung der vorerwähnten Maßnahme durch die Einreichung einer Nichtigkeitsklage beziehungsweise eines Aussetzungsantrags nicht ausgesetzt.

Vorliegendes Dokument ist weder ein Identitätsnachweis noch eine Staatsangehörigkeitsbescheinigung.

Der/die Betroffene

Der Kontrollbeamte

<sup>1</sup> Unzutreffendes bitte streichen.

KÖNIGREICH BELGIEN  
Provinz:  
Bezirk:  
Gemeinde:  
Akz.:

ANLAGE 15

BESCHEINIGUNG

ausgestellt in Anwendung von Artikel 30, 40, 56, 109 oder 119 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern oder von Artikel 7 des Königlichen Erlasses vom 7. Mai 2008 zur Festlegung bestimmter Ausführungsmodalitäten zum Gesetz vom 25. April 2007 zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern

Name: .....  
Vornamen: .....  
Staatsangehörigkeit: .....  
Geburtsdatum: .....  
Geburtsort: .....  
Wohnhaft/beschäftigt<sup>1</sup> in der Gemeinde:.....

ist heute bei der Gemeindeverwaltung erschienen<sup>2</sup>:

- im Rahmen seines/ihrer Niederlassungsantrags oder seines/ihrer Antrags auf Daueraufenthalt (Art. 30 - Art. 56<sup>1</sup>)
- um seine/ihre Rückkehr nach einer Abwesenheit von mehr als einem Jahr zu melden (Art. 40 - Art. 7 K.E. 7. Mai 2008<sup>1</sup>)
- um seine/ihre Anwesenheit als Grenzgänger zu melden (Art. 109)
- um sich eintragen zu lassen (Art. 119)
- um sein/ihr Aufenthaltsdokument abzuholen (Art. 119)
- um seinen/ihren Aufenthaltsschein/Niederlassungsschein<sup>1</sup> abzuholen (Art. 119)
- um seine/ihre elektronische Ausländerkarte abzuholen (Art. 119)
- .....<sup>3</sup> (Art. 119)

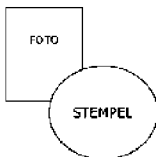
Vorliegende Bescheinigung deckt den Aufenthalt vorläufig bis zum.....<sup>4</sup>.

Vorliegende Bescheinigung deckt den Aufenthalt des/der Betreffenden in Belgien für die Dauer seiner/ihrer Beschäftigung als Grenzgänger(in)<sup>1</sup>.

Vorliegende Bescheinigung gilt als Bescheinigung über die Eintragung im Fremdenregister / Bevölkerungsregister<sup>1</sup>, wenn sie im Rahmen eines Niederlassungsantrags oder eines Antrags auf Daueraufenthalt (Art. 30 – Art. 56) oder im Rahmen der Ausstellung eines Aufenthaltsscheins / eines Niederlassungsscheins / einer elektronischen Ausländerkarte (Art. 119) ausgehändigt wird.

Vorliegendes Dokument ist weder ein Identitätsnachweis noch eine Staatsangehörigkeitsbescheinigung.

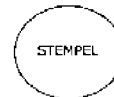
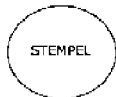
Die Bescheinigung ist nur gültig, wenn der/die Betreffende gleichzeitig das Identitätsdokument vorzeigen kann, dessen Inhaber(in) er/sie ist.



Ausgestellt in ....., am .....  
Der Bürgermeister oder sein Beauftragter

Die Gültigkeitsdauer des vorliegenden Dokuments wird verlängert:

Bis ..... Bis .....  
Ausgestellt in ....., am ..... Ausgestellt in ....., am .....  
Der Bürgermeister oder sein Beauftragter Der Bürgermeister oder sein Beauftragter



<sup>1</sup> Unzutreffendes bitte streichen.  
<sup>2</sup> Grund für die Ausstellung der Bescheinigung ankreuzen.  
<sup>3</sup> Grund für die Ausstellung der Bescheinigung präzise ankreuzen.  
<sup>4</sup> Verfalldatum ankreuzen.

KÖNIGREICH BELGIEN

ANLAGE 19

Provinz:  
Bezirk:  
Gemeinde:  
Akz.:

ANTRAG AUF ANMELDEBESCHEINIGUNG

Unionsbürgern vorbehalten; eingereicht gemäß den Bestimmungen von Artikel 50 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern

Der/Die Unterzeichnete ..... (Name und Vornamen)  
geboren in ....., am .....,  
kommend von<sup>1</sup> ..... Staatsangehörigkeit,  
erklärt, an folgender Adresse wohnhaft zu sein<sup>2</sup> .....  
und beantragt eine Anmeldebescheinigung als<sup>3</sup>:

- |  |   |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Lohnempfänger oder Arbeitssuchender   | <input type="checkbox"/> Ehepartner                             |
| <input type="checkbox"/> Selbständiger                         | <input type="checkbox"/> gleichgestellter Ehepartner            |
| <input type="checkbox"/> Verfügender genügender Existenzmittel | <input type="checkbox"/> Partner in einer dauerhaften Beziehung |
| <input type="checkbox"/> Student                               | <input type="checkbox"/> Verwandter in absteigender Linie       |
|  | <input type="checkbox"/> Verwandter in aufsteigender Linie      |

Der/Die Betreffende wird in Erwartung der Überprüfung des Wohnortes im Warteregister unter der angegebenen Adresse eingetragen.

Seine/Ihre Unionsbürgerschaft ist anhand folgender Dokumente nachgewiesen worden: .....

Er/Sie hat außerdem folgende Dokumente vorgelegt: .....

- Sie werden ersucht, binnen drei Monaten, bis spätestens ....., folgende Dokumente<sup>4</sup> ..... vorzulegen.
- Alle erforderlichen Dokumente sind übermittelt worden. Ihr Antrag wird gemäß Artikel 51 § 3 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 vom Ausländeramt untersucht. Sie werden binnen fünf Monaten, d. h. am ....., erneut bei der Gemeindeverwaltung vorgeladen, damit Ihnen der Beschluss in Bezug auf Ihre Anmeldebescheinigung notifiziert wird.

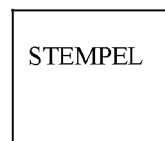
Der Bericht wurde in drei Ausfertigungen aufgestellt, wovon eine dem/der Betreffenden ausgehändigt worden ist.

Vorliegendes Dokument ist weder ein Identitätsnachweis noch eine Staatsangehörigkeitsbescheinigung.

Ausgestellt in ....., am .....

Unterschrift des Unionsbürgers

Unterschrift des Bürgermeisters oder  
seines Beauftragten



<sup>1</sup> Letzte vollständige Adresse im Ausland.  
<sup>2</sup> Vollständige Adresse in Belgien.  
<sup>3</sup> Entsprechendes angeben.  
<sup>4</sup> In Artikel 50 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 erwähnte Dokumente.

Alle erforderlichen Dokumente sind am ..... vorgelegt worden. Ihr Antrag wird gemäß Artikel 51 § 3 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 vom Ausländeramt untersucht. Sie werden binnen den fünf Monaten, d. h. am ....., erneut bei der Gemeindeverwaltung vorgeladen, damit Ihnen der Beschluss in Bezug auf Ihre Anmeldebescheinigung notifiziert wird.

Ausgestellt in ....., am .....

Unterschrift des Bürgermeisters oder  
seines Beauftragten

STEMPEL



KÖNIGREICH BELGIEN

ANLAGE 19<sup>ter</sup>

Provinz:  
Bezirk:  
Gemeinde:  
Akz.:

ANTRAG AUF AUFENTHALTSKARTE FÜR FAMILIENANGEHÖRIGE EINES UNIONSBÜRGERS

Familienangehörigen eines Unionsbürgers vorbehalten; eingereicht gemäß den Bestimmungen von Artikel 52 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern

Der/Die Unterzeichnete ..... (Name und Vornamen)  
geboren in ....., am .....,  
kommend von<sup>1</sup> ..... Staatsangehörigkeit,  
erklärt, an folgender Adresse wohnhaft zu sein<sup>2</sup> .....  
und beantragt eine Aufenthaltskarte Familienangehörige eines Unionsbürgers als<sup>3</sup>:

- Ehepartner
- gleichgestellter Partner
- Partner in einer dauerhaften Beziehung
- Verwandter in absteigender Linie
- Verwandter in aufsteigender Linie

Das Verwandtschafts- oder Schwägerungsverhältnis beziehungsweise die Partnerschaft mit dem Unionsbürger, so wie in Artikel 44 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 erwähnt, ist wie folgt nachgewiesen worden:  
.....

Er/Sie hat außerdem folgende Dokumente vorgelegt: .....

Er/Sie wird ersucht, binnen drei Monaten, bis spätestens ....., folgende Dokumente<sup>4</sup> ..... vorzulegen.

Der Antrag wird gemäß Artikel 52 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 vom Ausländeramt untersucht. Er/Sie wird binnen fünf Monaten, d. h. am ....., erneut bei der Gemeindeverwaltung vorgeladen, damit ihm/ihr der Beschluss in Bezug auf seine/ihre Anmeldebescheinigung notifiziert wird.

Der Bericht wurde in drei Ausfertigungen aufgestellt, wovon eine dem/der Betreffenden ausgehändigt worden ist.

Vorliegendes Dokument ist weder ein Identitätsnachweis noch eine Staatsangehörigkeitsbescheinigung.

Ausgestellt in ....., am .....

Unterschrift des Familienangehörigen  
des Unionsbürgers

Unterschrift des Bürgermeisters oder  
seines Beauftragten



<sup>1</sup> Letzte vollständige Adresse im Ausland.

<sup>2</sup> Vollständige Adresse in Belgien.

<sup>3</sup> Entsprechendes angeben.

<sup>4</sup> In Artikel 52 § 2 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 erwähnte Dokumente.

KÖNIGREICH BELGIEN

ANLAGE 19<sup>quinquies</sup>

Provinz:

Bezirk:

Gemeinde:

Akz.:

(Vorderseite)

## BESCHLUSS ZUR NICHTBERÜCKSICHTIGUNG

In Ausführung von Artikel 45 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern wird der Antrag eingereicht durch

Herrn/Frau  
die Person, die erklärt wie folgt zu heißen: } <sup>1</sup> .....

geboren in ....., am .....,  
und ..... Staatsangehörigkeit (zu sein)<sup>1</sup>,  
nicht berücksichtigt.

## BEGRÜNDUNG DES BESCHLUSSES

Die Unionsbürgerschaft ist nicht gemäß Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 und Artikel 46 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 nachgewiesen worden und das Verwandtschafts- oder Verschwägerungsverhältnis beziehungsweise die Partnerschaft ist nicht gemäß Artikel 44 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 nachgewiesen worden.

Ausgestellt in ....., am .....

Unterschrift des Bürgermeisters oder  
seines Beauftragten

STEMPEL
---------

<sup>1</sup> Unzutreffendes bitte streichen.

(Rückseite)

## NOTIFIZIERUNGSURKUNDE

Im Jahre ....., am .....,  
 hat der/die Unterzeichnete<sup>1</sup> .....,  
 wohnhaft in .....,  
 Herrn/Frau / der Person, die erklärt wie folgt zu heißen<sup>2</sup>: .....,  
 geboren in ....., am .....,  
 und ..... Staatsangehörigkeit (zu sein)<sup>2</sup>, den  
 Beschluss zur Nichtberücksichtigung vom ..... (Datum) notifiziert.

Auf Veranlassung des/der Unterzeichneten ist ihm/ihr eine Kopie dieses Beschlusses ausgehändigt worden.

Der/Die Unterzeichnete hat ihn/sie davon unterrichtet, dass gemäß Artikel 39/2 § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 eine Nichtigkeitsklage gegen vorliegenden Beschluss beim Rat für Ausländerstreitsachen eingereicht werden kann. Diese Nichtigkeitsklage muss binnen dreißig Tagen ab Notifizierung dieses Beschlusses im Wege eines Antrags eingereicht werden.

Gemäß Artikel 39/82 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 kann ein Aussetzungsantrag eingereicht werden. Außer in Fällen äußerster Dringlichkeit müssen Aussetzungsantrag und Nichtigkeitsklage in ein und demselben Akt eingereicht werden.

Unbeschadet anderer gesetzlicher und verordnungsrechtlicher Modalitäten werden vorerwähnte Klage und vorerwählter Antrag im Wege eines Antrags eingereicht, der die in Artikel 39/78 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 und in Artikel 32 der Verfahrensordnung des Rates für Ausländerstreitsachen erwähnten Bedingungen erfüllt. Vorbehaltlich der in Artikel 3 § 1 Absatz 2 und 4 der Verfahrensordnung des Rates vorgesehenen Abweichungen werden sie beim Rat per Einschreiben an den Ersten Präsidenten des Rates für Ausländerstreitsachen, rue Gaucheret/Gaucheretstraat 92-94 in 1030 Brüssel, eingereicht.

Die Ausführung der vorerwähnten Maßnahme wird durch die Einreichung einer Nichtigkeitsklage beziehungsweise eines Aussetzungsantrags nicht ausgesetzt.

Vorliegendes Dokument ist weder ein Identitätsnachweis noch eine Staatsangehörigkeitsbescheinigung.

Ich bestätige hiermit, dass mir vorliegender Beschluss notifiziert worden ist.

Unterschrift des Ausländers/der Ausländerin

Unterschrift des Bürgermeisters oder  
seines Beauftragten

<sup>1</sup> Bezeichnung und Eigenschaft der Behörde angeben.

<sup>2</sup> Unzutreffendes bitte streichen.

KÖNIGREICH BELGIEN

ANLAGE 20

Provinz:

Bezirk:

Gemeinde:

Akz.:

(Vorderseite)

BESCHLUSS ZUR VERWEIGERUNG EINES AUFENTHALTS VON MEHR ALS DREI MONATEN  
MIT ANWEISUNG DAS STAATSGEBIET ZU VERLASSEN<sup>1</sup>

In Ausführung von Artikel 51 § 2/ 51 § 3 Absatz 3/ 52 § 3/ 52 § 4 Absatz 5<sup>1</sup> des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern wird die Anmeldebescheinigung/Aufenthaltskarte für Familienangehörige eines Unionsbürgers<sup>1</sup>, beantragt am ..... (Datum) von ..... (Name und Vornamen), geboren in ....., am ....., Staatsangehörigkeit, verweigert.

Der/Die Betreffende wird angewiesen, binnen ..... Tagen das Staatsgebiet zu verlassen.<sup>1</sup>

BEGRÜNDUNG DES BESCHLUSSES<sup>2</sup>:

- Der/Die Betreffende hat binnen der festgelegten Frist nicht nachgewiesen, dass er/sie die Bedingungen erfüllt, um als Unionsbürger das Recht auf einen Aufenthalt von mehr als drei Monaten in Anspruch zu nehmen. Gemäß Artikel 51 § 2 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 verfügt der/die Betreffende über einen zusätzlichen Monat, d.h. bis zum ....., um die erforderlichen Dokumente vorzulegen<sup>1</sup>.
- Der/Die Betreffende erfüllt nicht die erforderlichen Bedingungen, um als Unionsbürger das Recht auf einen Aufenthalt von mehr als drei Monaten in Anspruch zu nehmen: .....
- Der/Die Betreffende hat binnen der festgelegten Frist nicht nachgewiesen, dass er/sie die Bedingungen erfüllt, um als Familienangehöriger eines Unionsbürgers das Recht auf einen Aufenthalt von mehr als drei Monaten in Anspruch zu nehmen.
- Aus der Überprüfung des Wohnortes geht hervor, dass der Familienangehörige nicht auf dem Gebiet der Gemeinde wohnt.
- Der/Die Betreffende erfüllt nicht die erforderlichen Bedingungen, um als Familienangehöriger eines Unionsbürgers das Recht auf einen Aufenthalt von mehr als drei Monaten in Anspruch zu nehmen: .....
- Das Aufenthaltsrecht wird aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit verweigert. Persönliches Verhalten des/der Betreffenden, aufgrund dessen sein/ihr Aufenthalt aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit unerwünscht ist: .....
- Das Aufenthaltsrecht wird aus Gründen der Volksgesundheit verweigert: .....

Ausgestellt in ....., am .....

Der Minister .....<sup>3</sup> /Der Bürgermeister<sup>1</sup> oder sein Beauftragter

STEMPEL

<sup>1</sup> Unzutreffendes bitte streichen.

<sup>2</sup> Entsprechendes angeben.

<sup>3</sup> Eigenschaft des Ministers, der für die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern zuständig ist, angeben.



(Rückseite)

## NOTIFIZIERUNGSURKUNDE

Im Jahre ....., am .....,  
auf Antrag des Ministers<sup>1</sup> ..... oder seines Beauftragten<sup>2</sup>  
hat der/die Unterzeichnete<sup>3</sup> .....,  
wohnhaft in .....,  
Herrn/Frau .....,  
geboren in ....., am .....,  
und ..... Staatsangehörigkeit, den Beschluss vom ..... (Datum)  
notifiziert, mit dem die Anmeldebescheinigung/Aufenthaltskarte für Familienangehörige eines Unions-  
bürgers<sup>2</sup> verweigert wird und er/sie angewiesen wird, das Staatsgebiet spätestens am .....  
zu verlassen<sup>2</sup>.

Auf Veranlassung des/der Unterzeichneten ist ihm/ihr eine Kopie dieses Beschlusses ausgehändigt worden.

Der/Die Unterzeichnete hat ihn/sie davon unterrichtet, dass er/sie sich bei Nichtbeachtung dieser Anweisung unbeschadet einer strafrechtlichen Verfolgung aufgrund von Artikel 75 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern der Gefahr aussetzt, zur Grenze zurückgebracht und zu diesem Zweck gemäß Artikel 27 desselben Gesetzes für die Zeit, die für die Ausführung der Maßnahme unbedingt notwendig ist, in Haft genommen zu werden<sup>2</sup>.

Der/Die Unterzeichnete hat ihn/sie davon unterrichtet, dass gemäß Artikel 39/2 § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 eine Nichtigkeitsklage gegen vorliegenden Beschluss beim Rat für Ausländerstreitsachen eingereicht werden kann. Diese Nichtigkeitsklage muss binnen dreißig Tagen ab Notifizierung dieses Beschlusses im Wege eines Antrags eingereicht werden.

Unbeschadet anderer gesetzlicher und verordnungsrechtlicher Modalitäten wird vorerwähnte Klage im Wege eines Antrags eingereicht, der die in Artikel 39/78 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 und in Artikel 32 der Verfahrensordnung des Rates für Ausländerstreitsachen erwähnten Bedingungen erfüllt. Vorbehaltlich der in Artikel 3 § 1 Absatz 2 und 4 der Verfahrensordnung des Rates vorgesehenen Abweichungen wird die Klage beim Rat per Einschreiben an den Ersten Präsidenten des Rates für Ausländerstreitsachen, rue Gaucheret/Gaucheretstraat 92-94 in 1030 Brüssel, eingereicht.

Gemäß Artikel 39/79 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 wird die Ausführung der vorerwähnten Maßnahme durch die Einreichung einer Nichtigkeitsklage ausgesetzt.

Vorliegendes Dokument ist weder ein Identitätsnachweis noch eine Staatsangehörigkeitsbescheinigung.

Ich bestätige hiermit, dass mir vorliegender Beschluss notifiziert worden ist.

Unterschrift des Unionsbürgers oder  
des Familienangehörigen

Unterschrift der Behörde

<sup>1</sup> Eigenschaft des Ministers, der für die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern zuständig ist, angeben.

<sup>2</sup> Unzutreffendes bitte streichen.

<sup>3</sup> Bezeichnung und Eigenschaft der Behörde angeben.

Föderaler Öffentlicher Dienst Inneres  
Ausländeramt  
Akz.:

ANLAGE 21

(Vorderseite)

**BESCHLUSS ZUR BEENDIGUNG DES AUFENTHALTSRECHTS  
MIT ANWEISUNG DAS STAATSGEBIET ZU VERLASSEN**

In Ausführung von Artikel 49 / 54 / 57<sup>1</sup> des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern wird dem Aufenthalt von ..... (Name und Vornamen) geboren in ....., am ....., Staatsangehörigkeit, ein Ende gesetzt.

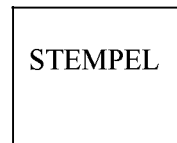
Der/Die Betreffende wird angewiesen, binnen ..... Tagen das Staatsgebiet zu verlassen.

**BEGRÜNDUNG DES BESCHLUSSES:**

.....  
.....  
.....  
.....  
.....

Ausgestellt in ....., am .....

Der Minister .....<sup>2</sup> oder sein Beauftragter



<sup>1</sup> Unzutreffendes bitte streichen.

<sup>2</sup> Eigenschaft des Ministers, der für die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern zuständig ist, angeben.

(Rückseite)

## NOTIFIZIERUNGSURKUNDE

Im Jahre ....., am .....  
auf Antrag des Ministers<sup>1</sup> ..... oder seines Beauftragten<sup>2</sup>  
hat der/die Unterzeichnete .....<sup>3</sup>  
wohnhaft in.....  
Herrn/Frau .....  
geboren in....., am .....  
und ..... Staatsangehörigkeit, den Beschluss vom ..... (Datum)  
notifiziert, mit dem dem Aufenthaltsrecht ein Ende gesetzt wird und er/sie angewiesen wird, das  
Staatsgebiet spätestens am ..... zu verlassen.

Auf Veranlassung des/der Unterzeichneten ist ihm/ihr eine Kopie dieses Beschlusses ausgehändigt worden.

Der (Die) Unterzeichnete hat ihn (sie) davon unterrichtet, dass er (sie) sich bei Nichtbeachtung dieser Anweisung unbeschadet einer strafrechtlichen Verfolgung aufgrund von Artikel 75 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 der Gefahr aussetzt, zur Grenze zurückgebracht und zu diesem Zweck gemäß Artikel 27 desselben Gesetzes für die Zeit, die für die Ausführung der Maßnahme unbedingt notwendig ist, in Haft genommen zu werden.

Der/Die Unterzeichnete hat ihn/sie davon unterrichtet, dass gemäß Artikel 39/2 § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 eine Nichtigkeitsklage gegen vorliegenden Beschluss beim Rat für Ausländerstreitsachen eingereicht werden kann. Diese Nichtigkeitsklage muss binnen dreißig Tagen ab Notifizierung dieses Beschlusses im Wege eines Antrags eingereicht werden.

Unbeschadet anderer gesetzlicher und verordnungsrechtlicher Modalitäten wird vorerwähnte Klage im Wege eines Antrags eingereicht, der die in Artikel 39/78 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 und in Artikel 32 der Verfahrensordnung des Rates für Ausländerstreitsachen erwähnten Bedingungen erfüllt. Vorbehaltlich der in Artikel 3 § 1 Absatz 2 und 4 der Verfahrensordnung des Rates vorgesehenen Abweichungen wird die Klage beim Rat per Einschreiben an den Ersten Präsidenten des Rates für Ausländerstreitsachen, rue Gaucheret/Gaucheretstraat 92-94 in 1030 Brüssel, eingereicht.

Gemäß Artikel 39/79 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 wird die Ausführung der vorerwähnten Maßnahme durch die Einreichung einer Nichtigkeitsklage ausgesetzt.

Vorliegendes Dokument ist weder ein Identitätsnachweis noch eine Staatsangehörigkeitsbescheinigung.

Ich bestätige hiermit, dass mir vorliegender Beschluss notifiziert worden ist.

Unterschrift des Unionsbürgers oder  
des Familienangehörigen

Unterschrift der Behörde

<sup>1</sup> Eigenschaft des Ministers, der für die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern zuständig ist, angeben.

<sup>2</sup> Unzutreffendes bitte streichen.

<sup>3</sup> Bezeichnung und Eigenschaft der Behörde angeben.

KÖNIGREICH BELGIEN

ANLAGE 22

Provinz:

Bezirk:

Gemeinde:

Akz.:

## ANTRAG AUF DAUERAUFENTHALT

Unionsbürgern oder ihren Familienangehörigen gemäß den Bestimmungen von Artikel 55 / 56<sup>1</sup> des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern vorbehalten

Der (Die) Unterzeichnete .....(Name und Vornamen)  
 geboren in ....., am .....  
 ..... Staatsangehörigkeit,  
 wohnhaft in .....  
 beantragt das Recht auf Daueraufenthalt.

Gemäß den Bestimmungen von Titel II Kapitel I des vorerwähnten Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 hält sich der/die Betreffende seit dem ..... legal im Königreich auf.

Zur Unterstützung seines/ihrer Antrags hat der/die Betreffende folgende Dokumente vorgelegt: .....

.....  
 .....

Der Beschluss in Bezug auf diesen Antrag wird binnen fünf Monaten ab Einreichung des Antrags gefasst.

Vorliegendes Dokument ist weder ein Identitätsnachweis noch eine Staatsangehörigkeitsbescheinigung.

Ausgestellt in ....., am .....

Unterschrift des Unionsbürgers oder  
 des Familienangehörigen

Unterschrift des Bürgermeisters oder  
 seines Beauftragten

STEMPEL

<sup>1</sup> Unzutreffendes bitte streichen.

KÖNIGREICH BELGIEN

ANLAGE 23

Provinz:

Bezirk:

Gemeinde:

Akz.:

(Vorderseite)

BESCHLUSS ZUR ERKLÄRUNG DER UNZULÄSSIGKEIT  
EINES ANTRAGS AUF DAUERAUFENTHALT

In Ausführung von Artikel 55 Absatz 2 / 56 Absatz 2<sup>1</sup> des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern wird der Antrag auf Daueraufenthalt, eingereicht am ....., von ..... (Name und Vornamen), geboren in ....., am ....., Staatsangehörigkeit, nicht berücksichtigt.

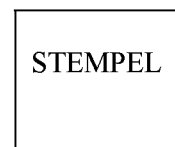
BEGRÜNDUNG DES BESCHLUSSES:

Der/Die Betreffende hält sich noch nicht drei Jahre im Königreich auf gemäß den Bestimmungen von Titel II Kapitel I des vorerwähnten Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981: .....

Der/Die Betreffende hat auch nicht die Nachweise, so wie sie in Artikel 55 Absatz 2 Nr. 1, 2 oder 3 / Artikel 56 Absatz 2 Nr. 1 oder 2<sup>1</sup> erwähnt sind, erbracht: .....

Ausgestellt in ....., am .....

Unterschrift des Bürgermeisters oder seines Beauftragten



<sup>1</sup> Unzutreffendes bitte streichen.

(Rückseite)

## NOTIFIZIERUNGSURKUNDE

Im Jahre ....., am .....,  
 hat der/die Unterzeichnete .....<sup>1</sup>,  
 wohnhaft in .....,  
 Herrn/Frau .....,  
 geboren in ....., am .....,  
 und Staatsangehörigkeit, den Beschluss zur Erklärung der Unzulässigkeit des Antrags auf Dauer-  
 aufenthalt vom ..... (Datum) notifiziert.

Auf Veranlassung des/der Unterzeichneten ist ihm/ihr eine Kopie dieses Beschlusses ausgehändigt worden.

Der/Die Unterzeichnete hat ihn/sie davon unterrichtet, dass gemäß Artikel 39/2 § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 eine Nichtigkeitsklage gegen vorliegenden Beschluss beim Rat für Ausländerstreitsachen eingereicht werden kann. Diese Nichtigkeitsklage muss binnen dreißig Tagen ab Notifizierung dieses Beschlusses im Wege eines Antrags eingereicht werden.

Unbeschadet anderer gesetzlicher und verordnungsrechtlicher Modalitäten wird vorerwähnte Klage im Wege eines Antrags eingereicht, der die in Artikel 39/78 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 und in Artikel 32 der Verfahrensordnung des Rates für Ausländerstreitsachen erwähnten Bedingungen erfüllt. Vorbehaltlich der in Artikel 3 § 1 Absatz 2 und 4 der Verfahrensordnung des Rates vorgesehenen Abweichungen wird die Klage beim Rat per Einschreiben an den Ersten Präsidenten des Rates für Ausländerstreitsachen, rue Gaucheret/Gaucheretstraat 92-94 in 1030 Brüssel, eingereicht.

Gemäß Artikel 39/79 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 wird die Ausführung der vorerwähnten Maßnahme durch die Einreichung einer Nichtigkeitsklage ausgesetzt.

Vorliegendes Dokument ist weder ein Identitätsnachweis noch eine Staatsangehörigkeitsbescheinigung.

Ich bestätige hiermit, dass mir vorliegender Beschluss notifiziert worden ist.

Unterschrift des Unionsbürgers oder  
des Familienangehörigen

Unterschrift des Bürgermeisters oder  
seines Beauftragten

<sup>1</sup> Bezeichnung und Eigenschaft der Behörde angeben.

Föderaler Öffentlicher Dienst Inneres  
Ausländeramt  
Akz.:

ANLAGE 24

(Vorderseite)

BESCHLUSS ZUR DAUERAUFENTHALTSVERWEIGERUNG

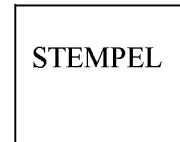
In Ausführung von Artikel 55 Absatz 4 / 56 Absatz 5<sup>1</sup> des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern wird der Antrag auf Daueraufenthalt, eingereicht am ..... von .....  
.....(Name und Vornamen)  
geboren in....., am ....., Staatsangehörigkeit,  
verweigert.

BEGRÜNDUNG DES BESCHLUSSES:

.....  
.....  
.....  
.....  
.....

Ausgestellt in ....., am .....

Der Minister .....<sup>2</sup> oder sein Beauftragter



<sup>1</sup> Unzutreffendes bitte streichen.

<sup>2</sup> Eigenschaft des Ministers, der für die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern zuständig ist, angeben.

(Rückseite)

## NOTIFIZIERUNGSURKUNDE

Im Jahre ....., am .....,  
 auf Antrag des Ministers<sup>1</sup> ..... oder seines Beauftragten<sup>2</sup>  
 hat der/die Unterzeichnete .....<sup>3</sup>,  
 wohnhaft in.....,  
 Herrn/Frau .....  
 geboren in....., am .....,  
 und ..... Staatsangehörigkeit, den Beschluss zur Dauer-  
 aufenthaltsverweigerung vom ..... (Datum) notifiziert.

Auf Veranlassung des/der Unterzeichneten ist ihm/ihr eine Kopie dieses Beschlusses ausgehändigt worden.

Der/Die Unterzeichnete hat ihn/sie davon unterrichtet, dass gemäß Artikel 39/2 § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 eine Nichtigkeitsklage gegen vorliegenden Beschluss beim Rat für Ausländerstreitsachen eingereicht werden kann. Diese Nichtigkeitsklage muss binnen dreißig Tagen ab Notifizierung dieses Beschlusses im Wege eines Antrags eingereicht werden.

Unbeschadet anderer gesetzlicher und verordnungsrechtlicher Modalitäten wird vorerwähnte Klage im Wege eines Antrags eingereicht, der die in Artikel 39/78 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 und in Artikel 32 der Verfahrensordnung des Rates für Ausländerstreitsachen erwähnten Bedingungen erfüllt. Vorbehaltlich der in Artikel 3 § 1 Absatz 2 und 4 der Verfahrensordnung des Rates vorgesehenen Abweichungen wird die Klage beim Rat per Einschreiben an den Ersten Präsidenten des Rates für Ausländerstreitsachen, rue Gaucheret/Gaucheretstraat 92-94 in 1030 Brüssel, eingereicht.

Gemäß Artikel 39/79 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 wird die Ausführung der vorerwähnten Maßnahme durch die Einreichung einer Nichtigkeitsklage ausgesetzt.

Vorliegendes Dokument ist weder ein Identitätsnachweis noch eine Staatsangehörigkeitsbescheinigung.

Ich bestätige hiermit, dass mir vorliegender Beschluss notifiziert worden ist.

Unterschrift des Unionsbürgers oder  
 des Familienangehörigen

Unterschrift der Behörde

<sup>1</sup> Eigenschaft des Ministers, der für die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern zuständig ist, angeben.

<sup>2</sup> Unzutreffendes bitte streichen.

<sup>3</sup> Bezeichnung und Eigenschaft der Behörde angeben.



Königreich Belgien  
(Briefkopf der Behörde)

ANLAGE 37

## BESCHLUSS ÜBER DEN ENTZUG

eines Aufenthaltsscheins/eines Niederlassungsscheins oder eines Aufenthaltsdokuments

ausgestellt in Anwendung von Artikel 116 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern

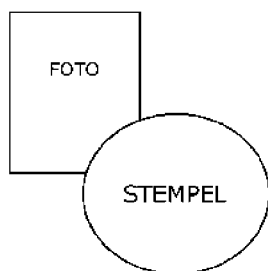
- Die Ankunftserklärung
- Die Registrierungsbescheinigung Muster A / Muster B
- Die Bescheinigung über die Eintragung ins Fremdenregister
- Der Personalausweis für Ausländer
- Die langfristige Aufenthaltsberechtigung-EG
- Die Aufenthaltskarte für Familienangehörige eines Unionsbürgers
- Die Daueraufenthaltskarte für Familienangehörige eines Unionsbürgers

Nr. ...., ausgestellt in ....., am .....,  
auf den Namen von .....,  
geboren in ....., am ....., Staatsangehörigkeit,  
wohnhaft in .....,  
wird dem/der Betreffenden entzogen.

### BEGRÜNDUNG DES ENTZUGS<sup>1</sup>:

Vorliegende Bescheinigung deckt den Aufenthalt des/der Betreffenden während acht Werktagen ab dem Ausstellungsdatum. Er/Sie muss sich innerhalb dieser Frist bei der Gemeindeverwaltung seines/ihrer Wohnortes melden, um seine/ihre Lage zu regeln.

Vorliegendes Dokument ist weder ein Identitätsnachweis noch eine Staatsangehörigkeitsbescheinigung.



Ausgestellt in ....., am .....

Name, Eigenschaft und Unterschrift der Behörde die den Entzug vorgenommen hat

<sup>1</sup> Genaue Begründung des Entzugs angeben.

KÖNIGREICH BELGIEN

ANLAGE 38

Provinz:  
Bezirk:  
Gemeinde:  
Akz.:

RÜCKFÜHRUNGSANWEISUNG

ausgestellt in Anwendung von Artikel 118 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern

In Ausführung des Beschlusses des Ministers, der für die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern zuständig ist, oder seines Beauftragten,

wird Herr/Frau .....<sup>1</sup>,  
geboren in....., am .....,  
..... Staatsangehörigkeit,  
wohnhaft in.....,  
angewiesen, Herr/Frau .....  
geboren in....., am .....,  
..... Staatsangehörigkeit,  
wohnhaft in .....,  
binnen dreißig Tagen zum Ort zurückzuführen, von wo er (sie) gekommen ist.

BEGRÜNDUNG DES BESCHLUSSES:

.....  
.....  
.....  
.....

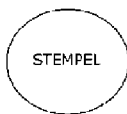
Gemäß Artikel 39/2 § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 kann eine Nichtigkeitsklage gegen vorliegenden Abweisungsbeschluss beim Rat für Ausländerstreitsachen eingereicht werden. Diese Nichtigkeitsklage muss binnen dreißig Tagen ab Notifizierung dieses Beschlusses im Wege eines Antrags eingereicht werden.

Gemäß Artikel 39/82 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 kann ein Aussetzungsantrag eingereicht werden. Außer in Fällen äußerster Dringlichkeit müssen Aussetzungsantrag und Nichtigkeitsklage in ein und demselben Akt eingereicht werden.

Unbeschadet anderer gesetzlicher und verordnungsrechtlicher Modalitäten werden vorerwähnte Klage und vorerwählter Antrag im Wege eines Antrags eingereicht, der die in Artikel 39/78 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 und in Artikel 32 der Verfahrensordnung des Rates für Ausländerstreitsachen erwähnten Bedingungen erfüllt. Vorbehaltlich der in Artikel 3 § 1 Absatz 2 und 4 der Verfahrensordnung des Rates vorgesehenen Abweichungen werden sie beim Rat per Einschreiben an den Ersten Präsidenten des Rates für Ausländerstreitsachen, rue Gaucheret/Gaucheretstraat 92-94 in 1030 Brüssel, eingereicht.

Vorbehaltlich der Anwendung von Artikel 39/79 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 wird die Ausführung der vorerwähnten Maßnahme durch die Einreichung einer Nichtigkeitsklage beziehungsweise eines Aussetzungsantrags nicht ausgesetzt.

Vorliegendes Dokument ist weder ein Identitätsnachweis noch eine Staatsangehörigkeitsbescheinigung.



Ausgestellt in ....., am .....  
Der .....

Ich bestätige hiermit, dass mir vorliegende Rückführungsanweisung notifiziert worden ist.  
(Unterschrift der Person, die Rückführungsanweisung erhält)

<sup>1</sup> Vollständige Identität der Person angeben, die Rückführungsanweisung erhält

KÖNIGREICH BELGIEN

ANLAGE 41

Provinz:

Bezirk:

Gemeinde:

Akz.:

## BESCHEINIGUNG

ausgestellt in Anwendung von Artikel 26/2 oder Artikel 110<sup>quinquies</sup> des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern

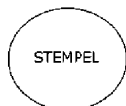
Der/Die ..... Staatsangehörige,  
..... (Name und Vornamen),  
geboren in ....., am (im Jahre) .....,  
wohnhaft in der Gemeinde .....

ist am ..... bei der Gemeindeverwaltung erschienen, um in Anwendung von Artikel 10<sup>ter</sup> / 61/7<sup>1</sup> des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern einen Antrag auf Aufenthaltserlaubnis einzureichen und seine/ihre Eintragung zu beantragen.

Der Antrag wird berücksichtigt und ist dem Beauftragten des Ministers zur Beschlussfassung übermittelt worden.

Vorliegende Bescheinigung ist kein Aufenthaltsdokument. Die in Artikel 10<sup>ter</sup> § 2 / § 3 / 61/7 § 3<sup>1</sup> des Gesetzes erwähnte Frist von neun / vier<sup>1</sup> Monaten beginnt mit ihrem Ausstellungsdatum.

Vorliegendes Dokument ist weder ein Identitätsnachweis noch eine Staatsangehörigkeitsbescheinigung.



Ausgestellt in ....., am.....

Der Bürgermeister oder sein Beauftragter

Unterschrift des Inhabers/der Inhaberin

<sup>1</sup> Unzutreffendes bitte streichen.

Gesehen, um Unserem Erlass vom 7. Mai 2008 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern beigelegt zu werden.

ALBERT

Von Königs wegen :

Die Ministerin der Migrations- und Asylpolitik

Frau A. TUTTELBOOM